

Unterlage zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Für das Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. 9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“ Osterburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **LÜSAKO GmbH**
Böttgerstraße 14
20148 Hamburg

Auftragnehmer: **IHU Geologie und Analytik GmbH**
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

Bearbeiter: LA Dipl.-Ing. (FH) N. Stiller
M. Sc. S. Güntheroth
Dipl.-Ing. (FH) B. Schäfer
Dipl.-Kart. K. Habendorf

Ort, Datum: Stendal, im Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	II
1 Einführung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	1
1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes	2
2 Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
2.1 Zugriffsverbote (§§ 44 Abs. 1 BNatSchG)	4
2.1.1 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot	5
2.1.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot	6
2.1.3 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
2.1.4 § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen	7
2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG	7
2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG	7
2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz	8
2.3 Begriffsabgrenzungen	9
2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	10
2.3.2 Ruhestätten	10
2.3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	11
2.3.4 Lokale Population / lokaler Bestand einer Art	11
2.3.5 Einbeziehung von Maßnahmen	12
2.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung	12
2.3.7 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
2.3.8 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
2.4 Methodische Vorgehensweise	13
3 Beschreibung des Vorhabens	15
4 Datengrundlagen	17
5 Bestand und Betroffenheit der Arten, incl. Abschichtung und Relevanzprüfung	17
5.1 Säugetiere	18
5.2 Vögel	18
5.3 Amphibien und Reptilien	20
5.4 Käfer	20
5.5 Schmetterlinge	21
5.6 Libellen	21
5.7 Mollusken	22
5.8 Farn- und Blütenpflanzen	22
5.9 Zusammenfassung der Abschichtung/ Relevanzprüfung	22
6 Konfliktanalyse (Bestand, Betroffenheit, Bewertung) und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen	23
6.1 Säugetiere - Fledermäuse (alle ggf. vorkommenden Arten)	23
6.2 Herpeten	25
6.2.1 Westliche Knoblauchkröte	25
6.2.2 Zauneidechse	27
6.3 Avifauna	29
6.3.1 Rebhuhn	29
6.3.2 Kranich	31
6.3.3 Kiebitz	33
6.3.4 Rotmilan	35
6.3.5 Rohrweihe	37
6.3.6 Wiesenweihe	38
6.3.7 Mäusebussard	40
6.3.8 Wiedehopf	41
6.3.9 Turmfalke	42

6.3.10	Feldlerche	43
6.3.11	Grauammer	45
6.3.12	Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes, incl. Nahrungsgäste	47
6.3.13	Gehölz- und Gebüschbrüter (Frei- und Höhlenbrüter), incl. Nahrungsgäste	49
6.3.14	Zug- und Rastvögel, Wintergäste (incl. Steinschmätzer und Wiesenpieper)	50
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie gutachterliches Fazit	51
8	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	53
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	53
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	55
9	Gutachterliches Fazit	57
	Literatur- / Quellenverzeichnis	58

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Erfassung der Brutvögel auf der B-Planfläche Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" (Brutzeit 2025) [im AFB als Einzelart betrachtete Arten werden fett gedruckt dargestellt, aufgrund ihres Status ausschließlich als Zug- und Rastvogel als Artenbündel gemeinsam betrachtete Arten werden <i>kursiv</i> dargestellt]	19
Tab. 2:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten	51
Tab. 3:	Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Pflanzen	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte zur Lage der B-Pan- und Vorhabenfläche (rote Graphik)	2
Abb. 2:	Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (nach LSBB 2018: ASB ST 2018)	9
Abb. 3:	Ausschnitt Vorentwurf zum B-Plan Nr. 9 Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" (Entwurfsverfasser: Büro: N. Khurana 2025, Stand: Juni 2025)	15
Abb. 4:	Funktionsskizze einer Blänke (Klein- und Temporärgewässer)	56

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die Hansestadt Osterburg plant mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" die Ausweisung eines Industriegebietes das sich auf einer Fläche von 23 ha auf bisher als Acker genutzten Flächen zwischen der zukünftig westlich verlaufenden geplanten Bundesautobahn 14 mit der geplanten Anschlussstelle Osterburg und der Hansestadt Osterburg befindet.

Für das Vorhaben ist im Rahmen des Verfahrens ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB / ArtSchRFachB) oder kurz Artenschutzbeitrag (ASB) liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (s. Kapitel 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig. In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Mit dieser Unterlage wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgelegt. Die Unterlage wurde auf der Grundlage einer Übersichtserfassung der Brutvögel und der Herpeten (vgl. IHU 2025a) sowie der Abfrage behördlicherseits vorliegender Daten beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2025) sowie sonstig vorhandener Daten erstellt.

1.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Genehmigende Behörde

Die genehmigende Behörde für die naturschutzfachlichen Unterlagen ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Stendal.

Anschrift: Landkreis Stendal
Umweltamt
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Angaben zum Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterburg.

Anschrift: Hansestadt Osterburg
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Angaben zum Entwicklungsträger

Entwicklungsträger ist die LÜSAKO GmbH aus Hamburg.

Anschrift: LÜSAKO GmbH
Böttgerstraße 14
20148 Hamburg

1.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Standortangaben:

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Stendal
Einheitsgemeinde:	Stadt Osterburg
Gemeinde:	Hansestadt Osterburg
Gemarkung:	Krumke und Osterburg
Topografische Karte (TK 25):	3236 (Osterburg)

Die B-Plan- oder Vorhabenfläche befindet sich im Norden von Sachsen-Anhalt und westlich von Osterburg. Die B-Planfläche liegt südlich der Ortslage Zedau und der Kreisstraße K 1073, östlich der geplanten Anschlussstelle Osterburg der in Planung befindlichen BAB 14, nördlich der Landesstraße L 13 und westlich der K 1073 und dem westlichen Rand der Hansestadt Osterburg.

Das Plangebiet gehört laut Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt naturräumlich zur Landschaftseinheit der Östlichen Altmarkplatten (REICHHOFF et al. 2001).



Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage der B-Plan- und Vorhabenfläche (rote Graphik)
(Grundlage: © 2009 GeoBasis-DE/BKG, © 2018 Google, Bildaufnahmedatum 08.03.2024; rote Graphik ergänzt)

Die Vorhabenfläche wie auch ihr näheres Umfeld ist weitgehend eben und wenig bewegt. Sie liegt auf einer Höhe von etwa 25 bis 28 m ü. NN.

Trotz ihrer geringen Reliefunterschiede bieten die Östlichen Altmarkplatten in großen Teilen ein vielfältiges und harmonisches Landschaftsbild. Dies trifft vor allem für die Niederungen zu, in denen die Wiesen- und Weideflächen noch von zahlreichen Restgehölzen, Baumgruppen und -reihen sowie Solitärbäumen durchsetzt sind. Sie gliedern die Landschaft in überschaubare Räume. Daneben bestimmen in den Niederungen auch noch Kopfweiden und Ufergehölze den Charakter dieser Kulturlandschaft. Die heute sehr intensiv genutzten Grünlandflächen sind jedoch artenarm und durch die industriemäßige Bewirtschaftung oft sehr einförmig, so dass sie nur sehr geringe ästhetischen Aspekte aufweisen.

Weiterhin ist das Bild stark durch die Begradigung der Fließgewässer und durch die meist schnurgeraden Vorflutgräben beeinträchtigt, die sich oft über lange Abschnitte ohne jegliche begleitende Ufergehölze hinziehen. Gerade ausgerichtete Gräben ohne begleitende Gehölze bestimmen auch im Untersuchungsgebiet des Bild.

Auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen außerhalb der Niederungen beherrschen großflächige, einförmig und geometrisch ausgerichteten Ackerschläge das Landschaftsbild. Gliedernde Bestandteile sind gelegentlich die meist nur kleinflächigen Kieferngehölze, die oft ohne jeglichen Gebüschmantel isoliert in den Ackerflächen stocken. Auch die im Umfeld vorhandenen größeren Forste sind auf den trockenen Sandstandorten durch einförmige Kiefernbestände gekennzeichnet.

Die auf der B-Planfläche und im Umfeld intensiv und zum Teil industriell betriebene Landwirtschaft und im weiteren Umfeld auch die Forstwirtschaft haben bereits zu einer starken Verarmung der Landschaft geführt. Die vielerorts praktizierte Intensivdüngung der Äcker begünstigt nitrophile Pflanzengesellschaften. Bedingt durch die zunehmend rückläufige Pflanzen- und Strukturvielfalt ging auch der Bestand vieler Tierarten zurück. Es ist insgesamt eine anthropogen geprägte Landschaft vorhanden.

Die direkte B-Planfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Dabei handelt es sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Die Fläche wird lediglich durch einzelne Gräben gegliedert. Auch wenn sich nur an einem der Gräben punktuell an zwei Stellen Einzelgehölze befinden stellen die Gräben einen wichtigen Trittstein für im Gebiet vorkommende Tierarten dar.

Die zum B-Plangebiet am nächsten gelegene Ortslage ist das nördlich in ca. 900 m Entfernung gelegene Zedau. In ca. 500 m und ca. 800 m Entfernung befinden sich östlich und nordwestlich zwei Einzelwohnstellen.

Als öffentliche Verkehrsinfrastruktur sind die südlich verlaufende Landesstraße L 13, die bei Osterburg an die östlich verlaufende Bundesstraße B 189 anschließt, und die in Planung/ im Bau befindliche BAB 14 westlich vom Vorhaben hervorzuheben. Die Anbindung des geplanten Industriegebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die L 13.

Zur Darstellung des Vorhabens, der räumlichen Lage und dem Planungsstand wird auf den Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“ (KHURANA 2025) wie auch die Aussagen des vorliegenden Umweltberichtes (IHU 2025b) verwiesen.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie auf die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), Art. 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 geändert worden ist (BGBl. 2024 I Nr. 323), setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1–4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{CEF}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{CEF} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe dazu Kap. 2.1).

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2.1 Zugriffsverbote (§§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die Tötungs- und Verletzungs-, Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1–3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

2.1.1 § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu § 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z. B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt (vgl. BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008: A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen, insbes. Randnummer 91 bis 93). Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kaufnehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu § 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z. B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

2.1.2 § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d. h., dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Industriegebietes und deren Nebenanlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

2.1.3 § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage des Industriegebietes. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essenzieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

2.1.4 § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Verschiebungen der Baubereiche zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich ...
in Nr. 1 auf die besonders geschützten Tierarten
in Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten
in Nr. 3 auf besonders geschützten Tierarten
in Nr. 4 auf besonders geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IV a streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG her. Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2). In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IV a und IV b und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II der ASB ST 2018, LSBB) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt liegt.

2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG § 44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in die Artenschutzliste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z. B. Saat- und Blässgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschwalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersetzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

Anwendung von Schwellenwerte für Rast- und Zugvögel

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant ist.

Für Straßenbauvorhaben im Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erfolgt, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, eine differenzierte Berücksichtigung dieser Schwellenwerte; die Anwendung ist nachfolgend beschrieben und in der folgenden Abb. dargestellt.

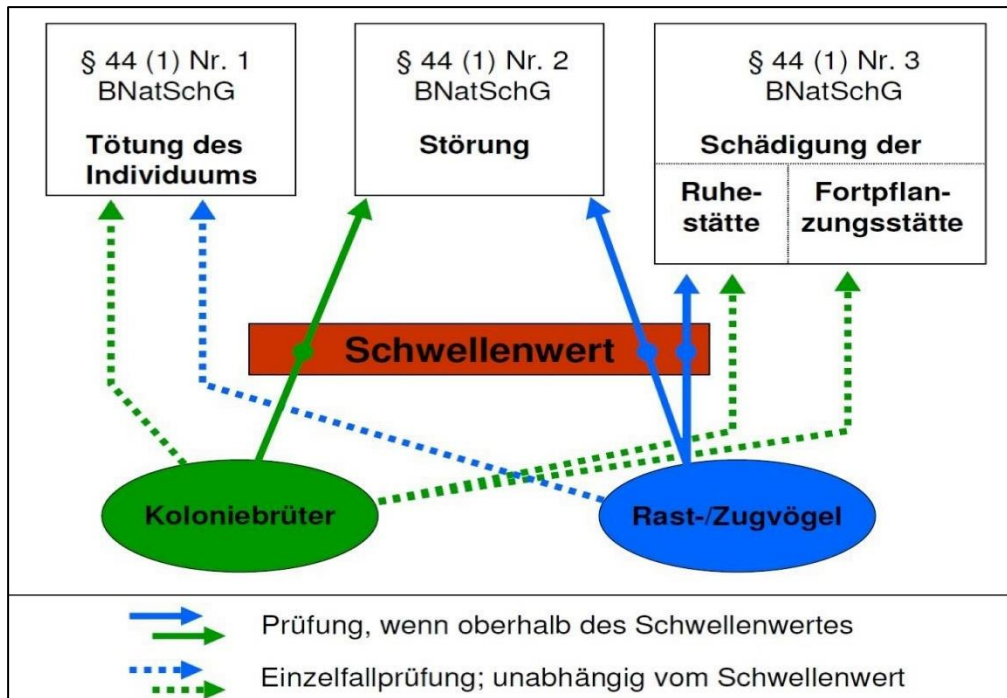


Abb. 2: Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (nach LSBB 2018: ASB ST 2018)

Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

Koloniebrüter

Für die Koloniebrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant. Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit – und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang – bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig (s. obige Abb.).

2.3 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Untersuchung basieren im Wesentlichen auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdI 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“).

2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz z. B. des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

2.3.2 Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausegewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten.

Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitats, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

2.3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht / -entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B., um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlings- oder weitere Säugetierarten zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

2.3.4 Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu, auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen, kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als so genannte Metapopulation in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

2.3.5 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

2.3.6 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

2.3.7 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3.8 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Zulassung des Vorhabens die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtern.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittelschlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i. d. R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2.4 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen stützt sich neben den Angaben der LSBB (ASB ST 2018) im Wesentlichen auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdL 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“).

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) einer Prüfung nicht unterzogen werden. In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung, allgemein auf Grund der Roten Liste oder auf Grund von Atlaswerken [Ebene Land und Bund]) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potentialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen überlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem Abstimmungsprozess und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- das Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten, streng geschützte Arten gemäß BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht eigentlicher Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

3 Beschreibung des Vorhabens

[Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage Darstellung aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“ nördlich der Landesstraße L 13, Einheitsgemeinde Osterburg (Bauamt Stadt Osterburg und Büro Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung Khurana, N. 2025; Stand Juni 2025)]

Die Hansestadt Osterburg plant mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“ die Ausweisung eines Industriegebietes.

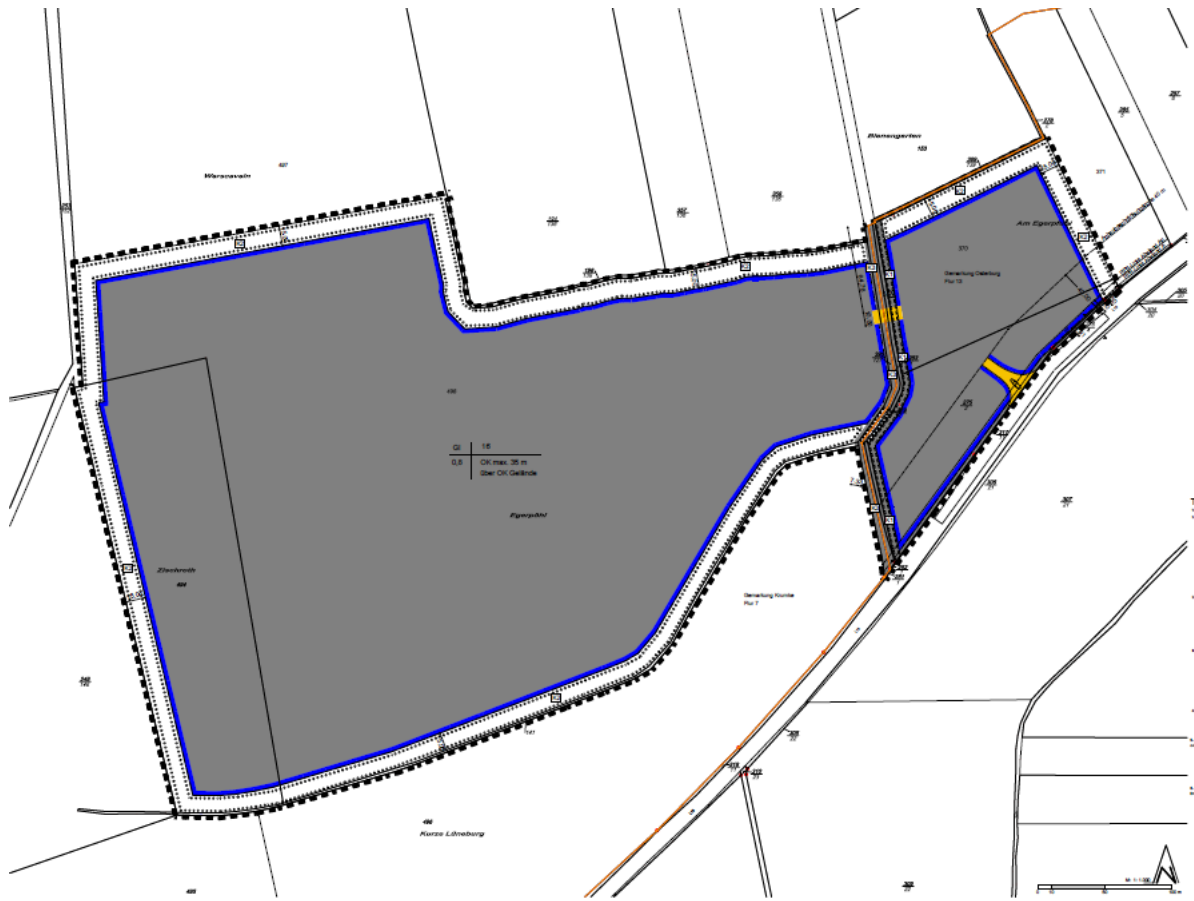


Abb. 3: Ausschnitt Vorentwurf zum B-Plan Nr. 9 Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" (Entwurfsverfasser: Büro: N. Khurana 2025, Stand: Juni 2025)

Mit der Ausweisung des Industriegebiets „Abfahrt BAB 14“ soll es möglich sein, dass sich Industriebetriebe auf der ca. 23 ha großen B-Planfläche ansiedeln. Im Vorentwurf für den B-Plan wird daher eine Industriebebauung [GI mit der Grundflächenzahl [GRZ] von 0,8, der Baumassenzahl [BMZ] 16 und einer möglichen Gesamthöhe [GH] der baulicher Anlagen und Nebenanlagen von 35 m angegeben. Die Errichtung von Zementwerken, Müllverbrennungsanlagen und in ihrem Emissionsverhalten und ihren Eigenschaften vergleichbaren Betrieben ist nicht zulässig.

Da die konkrete Nutzung der einzelnen Flächen noch nicht bekannt ist, kann dazu derzeit noch keine Angabe erfolgen. Dennoch muss für die zukünftigen Industrieflächen sowie die Verkehrs- und Erschließungsflächen des Industriegebiets, die derzeit nicht vorhanden sind, von einer weitgehend vollständigen Beseitigung der zurzeit vorhandenen Biotopstrukturen und entsprechend den Lebensräumen der hier vorkommenden Arten ausgegangen werden. Dies ist bei der Betrachtung der einzelnen Arten zu berücksichtigen.

Bezüglich der textlichen Festsetzungen (Teil B) wird auf den Vorentwurf des B-Plan Nr. 9 Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" (KHURANA 2025) verwiesen.

4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Übersichtserfassung der Brutvögel und Herpeten auf der Fläche des B-Plangebietes und einem Radius von 50 m um das Vorhaben im Jahr 2025 (IHU 2025a).
- beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegende Nachweise von relevanten Arten sowie Biotopen (LAU 2025).
- verschiedene, das Betrachtungsgebiet betreffende Atlaswerke und Datenbanken, z. B. GEDEON et al. 2014 für die Vögel, GROSSE et al. (2015) für die Herpetofauna, WEBER & TROST (2015) für den Fischotter wie auch anderweitig bekannte Daten.

5 Bestand und Betroffenheit der Arten, incl. Abschichtung und Relevanzprüfung

Auf der B-Planfläche erfolgten im Jahr 2025 eine avifaunistische Übersichtserfassung (IHU 2025) zur Erfassung der Brutvögel. Dabei wurde auch auf andere gegebenenfalls vorkommende naturschutzfachlich wertgebende und besonders auf die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten geachtet. Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind neben den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten alle einheimischen Vogelarten zu berücksichtigen (vgl. RANA 2018).

Weiterhin wurden beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt die behördlicherseits in einem Radius von ca. 1000 m um das B-Plangebiet vorliegenden Daten/Nachweise von Tieren und Pflanzen abgefragt. Die Abfrage erfolgte per Mail im Februar 2025. Die per Datenauszug (LAU 2025) mitgeteilten Nachweise werden bei der Potentialanalyse und der Abschichtung der für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten berücksichtigt. Weiterhin werden aus früheren Erfassungsarbeiten im Naturraum bekannten Daten berücksichtigt.

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anhang II zum ASB) in der aktuellen Fassung vom Juni 2018 (RANA 2018). Die tatsächlich vorhandenen und die (ggf. nach Abstimmung mit den Fachbehörden) potenziell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten werden art- oder artgruppenbezogene Hilfskriterien herangezogen, darunter unter anderem

- Aktionsradien,
- Reviergrößen oder
- Aktivitätszentren im Jahresverlauf.

5.1 Säugetiere

Auf der B-Planfläche sind vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und entlang von Gräben Grasfluren und punktuell Einzelgehölze vorhanden. Geprägt wird die B-Planfläche von den großen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Auf der Fläche selbst oder im Grenzbereich der Fläche befinden sich lediglich an einem Graben zwei Gehölze. Im Grenzbereich befinden sich in einem Teil des Gebiets die noch jungen Straßenbäume entlang der L 13 und an einem Feldweg an der westlichen Grenze ein Einzelbaum. Nördlich der Vorhabenfläche befinden sich an Feldwegen weitere Einzelgehölze. Da sich auf und mit Bezug zur Vorhabenfläche nur die wenigen beschriebenen Gehölze befinden, sind bei Berücksichtigung von deren Windexposition Beeinträchtigungen von Quartierstrukturen von Fledermäusen auf der Fläche auszuschließen.

Westlich und südlich der geplanten B-Planfläche befinden sich jedoch auch größere geschlossene Gehölzbereiche aus denen Nachweise von Fledermäusen vorliegen (Mitt. P. Sieg). Ebenso sind aus der Niederung des Biese wie auch aus Osterburg Nachweise von Fledermäusen bekannt.

Somit sind einzelne Nahrungsflüge, besonders entlang von Gräben sind auszuschließen. Aufgrund ihres aktuell anzunehmenden geringen Umfangs werden sie als jedoch zunächst als nicht als relevant eingeschätzt. Im Zusammenhang mit einem Industriegebiet sind durch eine mögliche übermäßige Beleuchtung jedoch Lockwirkungen auf Insekten aus den umliegenden Gehölzbereichen möglich. Damit können dann in der Folge auch Fledermäuse angezogen werden und somit sind Auswirkungen auch auf Fledermäuse denkbar. Um Beeinträchtigungen von Beginn an zu verhindern, werden die Fledermäuse hier zusammengefasst als Artengruppe betrachtet.

Nachweise der für einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten semiaquatischen Säugetiere sind aus dem B-Plangebiet und seinem Nahumfeld nicht bekannt. Nachweise von Fischotter und Biber sind von der Biese bekannt, die nördlich in einer Entfernung von über 1.000 m fließt. Der Rietgraben (Golle Osterburg) südliche vom B-Plangebiet wird nicht als geeignete Habitatstruktur für die infrage kommenden Arten eingeschätzt. Entsprechend ist keine weitere Betrachtung der prüfrelevanten Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) sowie des in Sachsen-Anhalt ausgestorbenen Europäischen Nerzes (*Mustela lutreola*) erforderlich.

Aufgrund des Fehlens von Vorkommen des Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im betrachteten Naturraum wie auch des Fehlens von für die Arten geeigneten Biotop- und Habitatstrukturen ist eine Betrachtung dieser beiden Arten ebenfalls nicht erforderlich.

Aufgrund der Lage der Bebauungsplanfläche in einem seit langem durch den Menschen genutzten und intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Raum, der zumindest im weiteren Umfeld zum Teil auch schon bebaut ist, wie auch ihrer spezifischen Ansprüche sind auch Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) und Luchs (*Lynx lynx*) als relevante Arten für die B-Planfläche weitgehend auszuschließen. Für die drei vorgenannten Arten ist das Durchwandern des Gebietes möglich, eine dauerhafte Nutzung der Fläche durch die Arten wird jedoch ausgeschlossen. Eine vertiefende Betrachtung ist entsprechend nicht erforderlich.

5.2 Vögel

Von den Vogelarten sind alle europäischen Arten für die artenschutzrechtliche Überprüfung relevant.

Eine Anzahl an Vogelarten kommt aufgrund der vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen mit Revieren auf und im Umfeld der Vorhabenfläche vor. Andere Arten aus dem näheren Umfeld nutzen das Gebiet während der Brutzeit als Nahrungshabitat. Nachfolgend wird die Liste der bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2025 festgestellten Arten dargestellt.

Tab. 1: Erfassung der Brutvögel auf der B-Planfläche Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" (Brutzeit 2025) [im AFB als Einzelart betrachtete Arten werden fett gedruckt dargestellt, aufgrund ihres Status ausschließlich als Zug- und Rastvogel als Artenbündel gemeinsam betrachtete Arten werden kursiv dargestellt]

Deutscher Name BARTHEL & HELBIG (2005)	Wissenschaftlicher Name BARTHEL & KRÜGER (2019)	RL ST	RL D	VR I	S	Status UG	Status Umfeld
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		§	BV (2)	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V		§	BV (1)	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				§	Z&R/ BZB	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	NG	BV
Kranich	<i>Grus grus</i>			I	§§		NG (BZB)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		§§	BV (2)	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			I	§§	NG/ BZB	BZB/BV
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	§§	NG/ BZB	BZB/BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		I	§§	NG/ BZB	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	NG	BV
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3		§§		Z&R/ BZB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§	NG	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	BV (25)	BV (mi. 2)
<i>Steinschmätzer</i>	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	1		§	Z&R	
<i>Heckenbraunelle</i>	<i>Prunella modularis</i>				§	Z&R	
<i>Wiesenschafstelze</i>	<i>Motacilla flava</i>				§	BV (7)	
<i>Bachstelze</i>	<i>Motacilla alba</i>				§	NG/ BZB	
<i>Wiesenpieper</i>	<i>Anthus pratensis</i>	2	2		§	Z&R	
<i>Buchfink</i>	<i>Fringilla coelebs</i>				§	Z&R	
<i>Grünfink</i>	<i>Chloris chloris</i>				§	NG/ BZB	
<i>Stieglitz</i>	<i>Carduelis carduelis</i>				§	NG/ BZB	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V		§§	BV (4)	
<i>Goldammer</i>	<i>Emberiza citrinella</i>				§	Z&R/ BZB	
<i>Rohrammer</i>	<i>Emberiza schoeniclus</i>				§	BV (2)	

Die Abkürzungen bedeuten: RL ST = Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), Kat. d. Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste; VR I = Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) der EU - Anhang I, I = Listung der Art im Anhang I der VSchRL; S = Schutz nach BNatSchG (2009)/ BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art; UG / UF = Untersuchungsgebiet / Untersuchungsfläche; BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZB = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, Z+R = Zug und Rast(vogel), Angabe in Klammern z.B. (4-5) = Anzahl der Reviere; ↔ = die Art nutzt auch angrenzende Flächen;

Für die B-Planfläche Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" wurde eine Übersichtserfassung der vorkommenden Vogelarten gefordert. Die dabei erfassten einheimischen Arten, die als Brutvogel oder möglicher Brutvogel auf der Vorhabenflächen vorkommen oder vorkommen können, werden bei der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Weiterhin wurden für das Vorhaben die beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegenden Daten abgefragt (vgl. LAU 2024). Bei den avifaunistischen Daten handelt es sich um einen Horst des Rotmilans, der im Jahr 2012 in über 500 m Entfernung zur B-Planfläche in den Gehölzbeständen südlich der L 13 festgestellt wurde.

5.3 Amphibien und Reptilien

Aus der Artengruppe der Amphibien sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zehn in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten relevant. Auf der auf einem südlich an die Bieseniederung angrenzenden Geländerrücken liegenden B-Planfläche befinden sich mehrere Entwässerungsgräben, südlich angrenzend der Reitgraben (Golle Osterburg) und nördlich der Markgraben. Die im Gebiet vorhandenen Gräben waren im Jahr 2025 zwar bespannt, kommen aufgrund ihrer Struktur jedoch nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für Amphibien infrage. In den Daten vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2025) und bei GROSSE et al. (2015) finden sich jeweils ältere Nachweise von Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch aus.

Auch wenn der Nachweis der Knoblauchkröte aus einem etwa 600 m westlich vom Vorhabengebiet gelegenen Grabenabschnitt aus dem Jahr 2003 stammt, wird die Art im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stellvertretend für die Amphibien als Einzelart betrachtet. Für weiter westlich in Richtung Storbeck gelegene Gehölzbereiche und einen Waldweiher sind auch ältere Nachweise von Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch bekannt (GROSSE et al. 2015). Aufgrund der Entfernung der Nachweise zum Vorhaben und den auf der Vorhabenfläche für die beiden Arten fehlenden Habitatstrukturen, ist die Betrachtung dieser Arten jedoch nicht erforderlich.

Von den Reptilien sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei Arten relevant. Für die Schlingnatter sind aus dem B-Plangebiet und seinem Nahumfeld keine Nachweise bekannt. Entsprechend kann auf die Betrachtung der Schlingnatter verzichtet werden.

Für die Zauneidechse liegen ältere Nachweise entlang eines stillgelegten Bahndamm südlich des Vorhabens und südlich der L 13 vor. Ebenso sind von der in über 700 m Entfernung gelegenen Gehölzkante westlich vom B-Plangebiet einzelne Nachweise bekannt. Entsprechend wird die Art als Einzelart betrachtet.

5.4 Käfer

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fünf Arten relevant. Dabei handelt es sich bei Großem Eichenbock/ Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit/ Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) um xylobionte Käfer. Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Grapoderus bilineatus*) sind Wasserkäfer.

Auf der B-Planfläche sind keine für die Arten geeigneten Gewässer vorhanden. Eine erhebliche Betroffenheit der genannten Wasserkäfer wird aufgrund der im Vorhabengebiet und seinem Umfeld fehlenden Habitatsignung ausgeschlossen.

Die xylobionten Käfer haben unterschiedliche Habitatansprüche. Für den vornehmlich an Buchen gebundenen Alpenbock werden von NEUMANN (2010) für Sachsen-Anhalt frühere Vorkommen (vor 1954) im Raum zwischen Flechtingen und Helmstedt angegeben und die Art wird in der Roten Liste der Bockkäfer für Sachsen-Anhalt (NEUMANN et al. 2020) entsprechend als ausgestorben gelistet.

Aufgrund der auf der Vorhabenfläche nicht vorhandenen Habitatstrukturen wie auch seines Status in Sachsen-Anhalt sind ein Vorkommen und dementsprechend erhebliche Beeinträchtigungen des Alpenbocks auszuschließen.

Der Heldbock ist als Larval- und Entwicklungshabitat auf das Holz starker lebender Eichen angewiesen, die auf der B-Planfläche nicht vorhanden sind. Entsprechend ist die Betrachtung des Heldbocks nicht erforderlich.

Der Eremit benötigt für die Entwicklung seiner Larven ältere und hohle Laubbäume, in denen sich ein größerer (möglichst >15 Liter) und ungestörter Mulmkörper befindet. Bevorzugt werden von der Art Eichen und Linden besiedelt. Daneben werden aber auch Weiden (Kopfweiden), Pappeln, Eschen, Kastanien, Robinien, Walnuss, Platane, Birke und Obstbäume als Habitat angenommen (HARDTKE 2001). Einzelne Nachweise sind auch aus den Nadelhölzern Eibe und Kiefern bekannt (SCHAFFRATH 2003, OLEKSA et al. 2003).

Auf der B-Planfläche stocken nur zwei Bäume. Diese werden aufgrund ihrer Struktur als nicht für den Eremit geeignet eingeschätzt. Entsprechend sind mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Eremiten zu erwarten und die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nicht erforderlich.

5.5 Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zwölf Arten genannt, von denen jedoch sechs Arten für Sachsen-Anhalt als ausgestorben oder verschollen gelten (RANA 2018). Somit können mit Eschen-Schneckenfalter/ Kleiner Maivogel (*Euphydryas maturna*), Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling/ Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) real sechs Arten als für die mögliche Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Bedeutung sein.

Diese Schmetterlingsarten sind mit den genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Zudem haben die einzelnen Arten besonders an die Feuchte und die Temperatur weitere spezifische Ansprüche. Bei den relevanten Arten besteht überwiegend eine Bindung an sommerwarme vornehmlich nasse bis zumindest frische Standorte, die das Bedürfnis der Arten nach einer hohen Luftfeuchte erfüllen.

Aufgrund der auf der Vorhabenfläche und ihrem näheren Umfeld für die AFB-relevanten Schmetterlingsarten fehlenden geeigneten Habitatstrukturen wird eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen. Die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

5.6 Libellen

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind sechs Libellenarten relevant. Alle Libellen sind in ihrer Entwicklung meist über mehrere Jahre und damit die längste Zeit in ihrem Lebenszyklus auf das Vorhandensein von Wasser führenden Strukturen angewiesen. Die für den AFB relevanten Arten treten in den Stromtälern großer Flüsse sowie in Moorgewässern und vermoorten Gräben auf.

Im B-Plangebiet sind nur verschiedene Meliorationsgräben und südlich der Reitgraben als möglicher Lebensraum von Libellen vorhanden, die aufgrund ihrer Struktur nur für wenige Ubiquisten als Lebensraum infrage kommen. Von der Vorhabenfläche sind keine Nachweise von Libellen bekannt. Aus dem weiteren Umfeld gibt es Nachweise von verbreitet vorkommenden nicht für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Libellenarten. Auch aufgrund der für gegebenenfalls relevanten Arten fehlenden Habitatstrukturen wird eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen. Die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich. Zumal die vorhandenen Gräben für die Entwässerung des Gebiets erforderlich sind und entsprechend dauerhaft zu erhalten werden sollten.

5.7 Mollusken

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind in Sachsen-Anhalt mit der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Bachmuschel (*Unio crassus*) zwei Arten relevant (RANA 2018). Für die Bachmuschel wird aufgrund der auf der Vorhabenfläche und in ihrem Umfeld fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen, die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

Die Zierliche Tellerschnecke ist im Schrifttum für Sachsen-Anhalt verzeichnet. Die angegebenen Hinweise sind jedoch derzeit nicht nachprüfbar oder die Determination ist unsicher (KÖRNIG et al. 2013). Sonstige Nachweise fehlen, so dass in Verbindung mit den ebenfalls im Vorhabengebiet fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen eine weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist.

5.8 Farn- und Blütenpflanzen

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Sachsen-Anhalt zwölf Arten relevant. Dabei handelt es sich um stark spezialisierte und sehr eng an bestimmte Standortbedingungen gebundene Farn- und Blütenpflanzen Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schlitzblättriger Beifuß (*Artemisia laciniata*), Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Von der Vorhabensfläche und ihrem näheren Umfeld sind keine Nachweise der infrage kommenden Arten bekannt und werden aufgrund der vorhandenen Strukturen wie auch der vorherrschenden Standortparameter nicht erwartet. Somit ist auch eine mögliche erhebliche Betroffenheit der relevanten Vertreter der Farn- und Blütenpflanzen nicht gegeben und eine weitere Betrachtung nicht erforderlich.

5.9 Zusammenfassung der Abschichtung/ Relevanzprüfung

Hinsichtlich prüfrelevanter Arten der nachfolgend aufgeführten Artgruppen wird die Aufstellung und damit mögliche Bebauung der B-Planfläche Industriegebiet "Abfahrt BAB 14". als eingriffsneutral bewertet:

- Säugetiere (mit Ausnahme von Fledermäusen)
- Käfer
- Schmetterlinge
- Libellen
- Mollusken
- Farn- und Blütenpflanzen

Für prüfrelevante Arten der vorstehend aufgeführten Artgruppen wird eingeschätzt, dass keine Schädigungs- oder Störungsverbote verletzt werden.

6 Konfliktanalyse (Bestand, Betroffenheit, Bewertung) und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten/Artengruppen anhand von Formblättern. Die Formblätter enthalten weiterhin die artspezifischen Angaben zur Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden gegebenenfalls artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen in den Formblättern abgehandelt. In Erweiterung zur RLPB 2011 kann das Formblatt aber auch Artengruppen behandeln.

6.1 Säugetiere - Fledermäuse (alle ggf. vorkommenden Arten)

Fledermäuse (Chiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie gegebenenfalls Anhang II der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Fledermäuse ernähren sich überwiegend von Insekten, die im freien Luftraum gefangen sowie von der Vegetation oder dem Boden abgelesen werden. Sie sind überwiegend nachtaktiv und weisen aufgrund ihrer Flugfähigkeit zum Teil große Aktionsräume auf. Nächtliche Flugstrecken von 5-10 km zwischen ihren Quartieren und Jagdterritorien sind keine Seltenheit. Hinsichtlich der Wahl ihrer Sommer- bzw. Zwischenquartiere werden Fledermäuse oft in zwei Gruppen eingeteilt. Unterschieden werden sogenannte „Hausfledermäuse“ (ehem. Felsenbewohner) und „Wald-,“ bzw. „Baumfledermäuse“. Die Gebäude bewohnenden Arten nutzen überwiegend Quartiere an und in Gebäuden, bspw. auf Dachböden, Spalten oder ähnlichen Strukturen. Die vorwiegend Gehölzen nutzenden Arten nehmen als Tagesquartier und Wochenstube meist Baumhöhlen, -spalten oder Rindenablösungen an. Zwischen beiden Gruppen gibt es jedoch auch Überschneidungen. Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (Anh. IV FFH-RL).

Lokale Population

Von der B-Planfläche liegen keine Nachweise von Fledermäusen vor. Da aus dem Umfeld der B-Planfläche Nachweise von Fledermäusen bekannt sind und auch mögliche Beeinträchtigungen von im Umfeld der Vorhabenfläche vorkommenden Arten zu betrachten sind, wird die Artengruppe hier berücksichtigt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen sind keine als Quartierstrukturen für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Die beiden vorhandenen Einzelgehölze stehen sehr windexponiert. In solchen Bäumen ggf. vorhandene Quartierstrukturen werden von Fledermäusen gemieden. Entsprechend ist auf der Vorhabenfläche bau- und anlagebedingt nicht vom Verlust von für Fledermäuse als Quartier relevanten Strukturen auszugehen. Dennoch wird entlang der vorhandenen Gräben zumindest ein gelegentliches durchwandern der Vorhabenfläche angenommen. Betriebsbedingte Auswirkungen / Störungen von Fledermäusen können sich durch den künftigen Betrieb des geplanten Industriegebietes ergeben. Diese Auswirkungen können aus dem Fahrzeugverkehr und besonders der Beleuchtung des Industriegebietes resultieren. Mit einer heute häufig unangemessenen und übertriebenen Beleuchtung von Industrie-, Gewerbe- und sonstigen Standorten können über größere Entfernung Insekten angelockt werden, was wiederum Insekten anlocken kann. Weiterhin meiden viele Fledermäuse hell erleuchtete Bereiche.

Fledermäuse (Chiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie gegebenenfalls Anhang II der FFH-Richtlinie

Da es sich bei dem geplanten B-Plangebiet um einen in der Nacht bisher dunklen Landschaftsausschnitt handelt, wird als Vermeidungsmaßnahme die Umsetzung eines fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzeptes in der Bauzeit wie auch im Betrieb des Industriegebietes für erforderlich gehalten. Damit kann verhindert werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Wanderkorridoren kommt.

Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung des Industriegebietes vermindert eine Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung von möglichen Flugrouten entlang der vorhandenen Gräben oder Störungen von hoch überfliegenden Arten. Eine nächtliche Ausleuchtung von Flächen der vorhandenen Grabenabschnitte wie auch des Umfeldes des B-Plangebiets durch die Straßenbeleuchtung oder aus den Industrieflächen heraus, ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019).

Bei Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der im Umfeld der Vorhabenfläche vorkommenden lokalen Populationen von Fledermäusen vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen und gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der unter Punkt 2.1 (Schädigungen) beschriebenen Sachverhalte sind in der Bauzeit und im Betrieb des Industriegebietes vorhabensbedingt Auswirkungen durch zusätzliche Lichtverschmutzung Störungen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Licht kann nicht nur die Fledermäuse direkt beeinträchtigen, sondern auch ihre Beutetiere (v.a. nachtaktive Insekten) stören/dezimieren. Um Störungen wie auch Schädigungen zu vermeiden ist die Beleuchtung unter dem Aspekt der Vermeidung und Minderung fledermaus- und insektenfreundlich auszuführen. Dies bedeutet, dass die Außenbeleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt und möglichst nur bei tatsächlicher Nutzung genutzt wird. Es sind möglichst zielgerichtete, an den tatsächlichen Bedarf angepasste Beleuchtungseinrichtungen einzusetzen. Weiterhin sind über konstruktive Vorkehrungen, Abschaltzeiten und die Wahl der Leuchtmittelfarbe für Fledermäuse negative Auswirkungen vermindern. Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung können dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten entnommen werden (vgl. VOIGT et al. 2019).

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise werden durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für Fledermäuse erwartet.

Um Störungen zu vermeiden sind die beschriebenen konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

6.2 Herpeten

6.2.1 Westliche Knoblauchkröte

<p>Westliche Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Die Knoblauchkröte ist eine unauffällig und versteckt lebende Art, deren Entwicklungsstadien überwiegend in eutrophen und permanent Wasser führenden Gewässern zu finden ist. Diese sollten eine gut ausgeprägte Unterwasservegetation sowie sonnige und halbschattige Bereiche aufweisen. Teiche, Altwässer und Sölle sowie Abgrabungen sind die wichtigsten Fortpflanzungshabitate in Sachsen-Anhalt. Im Umfeld der Gewässer werden Biotop benötigt/bevorzugt in denen möglichst gut grabbare Bodensubstrate vorhanden sind, worin sich die ausschließlich nachaktiven Knoblauchkröten über den Tag zum Schutz vor Austrocknung eingraben. Daneben werden auch Erdlöcher oder Verstecke unter Steinen oder Holz als Tagesversteck genutzt.</p> <p>Bei den von dem ursprünglichen Steppenbewohner genutzten Landlebensräumen kann es sich beispielsweise um extensiv genutzte Ackerstandorte, Grünländer, lichte Gehölze, Kahlschläge, Ruderal-, Gras- und Staudenfluren, verschiedenste Abbaustellen, Dünen, Gärten und andere geeignete Siedlungsbereiche handeln. Obwohl Überwinterungen in Gewässer auch in Sachsen-Anhalt belegt sind (GROSSE et al. 2015), erfolgt die Überwinterung meist terrestrisch. Zwischen dem Überwinterungsquartier/Landlebensraum und dem Reproduktionsgewässer liegen im Vergleich mit anderen Amphibien eher nur geringe Distanzen. Dennoch ist die ausschließlich nachaktive Knoblauchkröte auf ihren Wanderungen beim Queren von Straßen stark gefährdet.</p> <p>Bei der für Amphibien durchgeführten Übersichtsbegehung wurden keine Nachweise von Amphibien erbracht (vgl. IHU 2025). Auch bei Untersuchungen im Jahr 2018 wurden mit Bezug zum geplanten B-Plangebiet keine Nachweise der Wechselkröte oder anderer AFB relevanter Arten erfasst (SuL 2018). Aus dem Naturraum gibt es aus einem Grabenabschnitt etwa 600 m nördlich vom Vorhaben lediglich ältere (2003) Nachweise der Wechselkröte (vgl. Grosse et al. 2015, LAU 2025), so dass die gelegentlich auch auf Ackerflächen vorkommenden Art hier vorsorglich vertiefend betrachtet wird.</p>
<p>2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Für die Knoblauchkröte sind als Fortpflanzungs- und Entwicklungshabitat der Jungtiere gut besonnte Gewässer mit einer zumindest in Teilen gut ausgeprägten Vegetation von Bedeutung. Die im B-Plangebiet vorhandenen haben aufgrund ihrer Struktur keine Bedeutung als Reproduktionshabitat der Knoblauchkröte. Entsprechend fehlen von der Fläche des geplanten Vorhaben wie auch aus seinem Umfeld Nachweise der Art (vgl. Pkt. 1). Aufgrund der aus dem B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Nachweise wie auch der Struktur der Gebiets werden insgesamt keine erheblichen Schädigungen der Knoblauchkröte durch das Vorhaben erwartet. Ebenso wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im weiteren Umfeld des Vorhaben gegebenenfalls vorkommenden lokalen Population erwartet.</p> <p>Es werden keine erheblichen oder nachhaltigen Schädigungen der Knoblauchkröte oder anderer für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanter Amphibien erwartet und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahme oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>

Westliche Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der unter den Punkten 1 und 2.1 beschriebenen Sachverhalte werden für die Knoblauchkröte wie auch für andere für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevante Amphibien keine erheblichen vorhabenbedingten Störungen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.

Konfliktvermeidende Maßnahme oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot nicht verletzt.

6.2.2 Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie andere gegebenenfalls vorkommende Reptilien

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die thermophile Zauneidechse ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte und bevorzugt dabei deckungsreiche und gut strukturierte Lebensräume. Zu den wichtigsten Habitaten zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Mager- und Sandtrockenrasen sowie lichte Wälder und Gebüsche. Unter den anthropogen geprägten Habitaten finden sich verschiedenste Abbaustellen, aktive und frühere Truppenübungsplätze, Bahndämme, Straßen-, Weg- und Feldränder sowie Freiflächen innerhalb von Wohn- oder Industriegebieten. Bei Untersuchungen in der Porphyrlandschaft bei Halle stellten MÄRTENS et al. (1997) fest, dass Vegetationsstruktur und Tiefe des grabbaren Bodensubstrates (Eiablage und Überwinterung) noch vor der Geländeexposition die einflussreichste Lebensraumvariable darstellen. Höchste Individuendichten wurden bei mindestens 50 cm tief grabbarem Substrat und eher dichter bewachsenen Bereichen mit einer guten Deckung festgestellt. Verbuschte Habitate mit einem hohen Beschattungsgrad werden gemieden. Wichtige Requisite im Zauneidechsenlebensraum sind sonnenbeschienene Klein- und Kleinststrukturen, wie etwa Baumwurzeln, Steine oder Steinhäufen. Zur Eiablage bevorzugt sie gut drainierte und lockere Bodensubstrate. Als Tages- oder Nachtversteck werden ausgefaulte Baumwurzeln und Stubben, Steinhäufen, im Gelände lagernden Betonplatten, Baue von Mäusen und Ähnliches genutzt. Wenn die Strukturen frostfrei sind, werden sie auch als Winterquartier angenommen.

Für die Zauneidechse liegen mehrere ältere Nachweise von einer in gut 500 m Entfernung südlich verlaufenden ehemaligen Kleinbahntrasse vor (GROSSE et al. 20015 u. LAU 2025). Nachweise aus dem Vorhabengebiet sind nicht bekannt, können zumindest für die Randbereiche der im Gebiet vorhandenen Gräben nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der aus dem Umfeld schon länger bekannten Vorkommen wird die Art hier betrachtet.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachweise der Zauneidechse sind aus dem Umfeld des Vorhabens bekannt. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sind einzelnen gegebenenfalls vorkommenden Exemplare auch auf der Vorhabenfläche denkbar. Wenn die B-Planfläche im Moment der Inanspruchnahme durch die Zauneidechse besiedelt ist, kann es durch Eingriffe in Vegetation und Erdreich zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen.

Um dies zu vermeiden sind die zu bebauenden B-Planflächen in Abhängigkeit ihre Belegung rechtzeitig vor ihrer Inanspruchnahme in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal durch geeignete Maßnahmen auf mögliche Vorkommen von Zauneidechse zu überprüfen und entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird der Erhaltungszustand der im Umfeld und gegebenenfalls innerhalb des Vorhabenfläche vorkommenden Populationen der Zauneidechse vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Es sind zunächst die zuvor beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen umzusetzen. Weitere Maßnahmen wie auch CEF-Maßnahmen können erforderlich sein, wenn bei der Überprüfung der Fläche vor Ihrer Inanspruchnahme Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Bei Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie andere gegebenenfalls vorkommende Reptilien

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden die bereits bei der Prognose der Schädigungen beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, werden mögliche Störungen der Zauneidechse als nicht erheblich eingeschätzt.

Entsprechend werden bei Umsetzung der verschiedenen bezüglich der Schädigungen beschriebenen Maßnahmen für die Zauneidechse keine erheblichen vorhabenbedingten Störungen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.

Es sind zunächst die zuvor beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. Weitere Maßnahmen wie auch CEF-Maßnahmen können erforderlich sein, wenn bei der durchzuführenden Überprüfung der Fläche vor Ihrer Inanspruchnahme Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Bei Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3 Avifauna

6.3.1 Rebhuhn

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Einheimische Vogelart, Art nach Art. 1 der VSchRL

1 Grundinformationen

Das Rebhuhn besiedelt offene Landschaften. Dabei findet die Art in der industriell bewirtschafteten Agrarlandschaft heute nur noch in Bereichen, die durch Brachen, trockenen Magerrasen durch breite Feldsäume und Wegraine kleinteilig und reich gegliedert sind oder mit Bezug zu Sonderlebensräumen (z. B. Abbaustellen), geeignete Lebensräume. Das Rebhuhn brütet in Feldrainen, breiten gut strukturierten Weg- und Grabenrändern sowie am Rand von linearen Gehölzstrukturen gut versteckt am Boden.

Lokale Population

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2025 wurden zwei Reviere der Art im Vorhabengebiet nachgewiesen. Entsprechend ist die für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevante und in Sachsen-Anhalt und Deutschland stark gefährdete Art hier zu betrachten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf der Vorhabenfläche wurden im Jahr 2025 zwei Reviere nachgewiesen. Bei Inanspruchnahme der Fläche ist vom Verlust des bisher von der Art genutzten Lebensraums auszugehen.

Um direkte Auswirkungen bei der Inanspruchnahme der Fläche auszuschließen, ist es als konfliktvermeidende Maßnahme zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (M/E 4- M/E 8) erfolgt.

Für den Verlust potenzieller Brutstandorte von zwei Revieren, sonstiger Habitatstrukturen und der Lebensraumfunktion in der bisher vorhandenen Landschaft sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von Habitaten eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb anderer Feldfruchtkulturen. Die genannten Maßnahmen sind als Ausgleich für die auf der Fläche des B-Plangebiets verloren gehenden zwei Reviere umzusetzen. Bei Berücksichtigung des bei FLADE (1994) für ein Revier des Rebhuhns zur Brutzeit angegebene Raumbedarfs vom mindestens drei bis fünf Hektar sind die genannten Maßnahmen auf etwa 10 ha umzusetzen.

Bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme und Umsetzung einer entsprechenden CEF-Maßnahme werden für das Rebhuhn keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erwartet und der Erhaltungszustand der Art wird vorhabenbedingt nicht erheblich verschlechtert. Dementsprechend wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Es sind die benannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Einheimische Vogelart, Art nach Art. 1 der VSchRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine für das Rebhuhn erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Um solche Störungen zu verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als konfliktvermeidende Maßnahme außerhalb der Brutzeit (M/A 4- M/E 8) freizustellen oder abzuschieben. Gegebenenfalls denkbare Störungen für im Umfeld des Vorhaben gegebenenfalls vorhandene weitere Reviere durch den allgemeine Betrieb des Industriegebiets werden nicht als erhebliche Störung eingeschätzt.

Bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme werden für das Rebhuhn insgesamt keine erheblichen Auswirkungen/Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erwartet.

Es ist die benannte konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich. Neben der unter dem Punkt 2.1 genannten CEF-Maßnahmen sind keine weiteren CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.2 Kranich

Kranich (*Grus grus*)

Tierarte nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Brutplätze des Kranichs befinden sich in Feuchtgebieten, wie Erlenbrüchen, größeren Söllen Röhrichtern oder in feuchten Senken im Grünland. Zunehmend finden sich Neststandorte aber auch in trockeneren Bereichen. Daneben werden offene Flächen zur Nahrungsaufnahme und Rast genutzt. Nach gleichmäßig niedrigen Beständen zu Beginn und in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts ist für den Kranich in den nordöstlichen Bundesländern in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Bestandsanstieg zu dokumentieren (GEDEON et al. 2014). Als ein Faktor für Brutansiedlungen und den Reproduktionserfolg des Kranichs ist die Höhe des Wasserstandes um den Brutplatz und die damit verbundene Erreichbarkeit der Nestmulde und Eier für Prädatoren anzuführen. Entsprechend § 28 des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt ist für Brutplätze des Kranichs eine Horst-/Nestschutzzone zu berücksichtigen.

Lokale Population

Bei der im Jahr 2025 durchgeführten Übersichtserfassung der Brutvögel wurden mit direktem Bezug zum Vorhabengebiet keine Kraniche nachgewiesen. Dennoch wurden mit Bezug zu einer kleinen Gras- und Staudenflur, die etwa 170 m nordwestlich der Vorhabenfläche beginnt, bei den Begehungen Anfang Juni jeweils Kraniche beobachtet. Im Jahr 2025 bestand in dem Bereich kein Brutplatz oder Brutrevier der Art. Dennoch kommt die Gras- und Staudenflur in nassen Jahren als möglicher Brutplatz der Art infrage. Da Teile der Vorhabenfläche dann im Bereich der mit dem Naturschutzgesetz von Sachsen-Anhalt geregelten Horstschutzzone liegen können, wird der Kranich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Untersuchungsjahr 2025 kein Brutstandort direkt im B-Plangebiet befunden hat sind für das direkte Vorhabengebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Schädigungen zu erwarten. Um Störungen der am Brutplatz heimlichen Art zu vermeiden, ist für den Kranich die mit dem Naturschutzgesetz von Sachsen-Anhalt geregelte Horstschutzzone zu berücksichtigen, die in der Brutzeit einen 300 m Radius einschließt und außerhalb der Brutzeit 100 m umfasst, in denen bedeutende Veränderungen nicht erlaubt sind.

Eine nur etwa 170 m nordwestlich der Vorhabenfläche beginnende Gras- und Staudenflur kommt in einzelnen Jahren gegebenenfalls als Brutplatz des Kranichs in Betracht. Teile der Vorhabenfläche können abhängig von der Lage des Brutplatzes dann innerhalb des 300 m Radius liegen, in dem Beeinträchtigungen in Brutzeit zu verhindern sind. Entsprechend wird es für erforderlich gehalten, dass die Gras- und Staudenflur als konfliktvermeidende Maßnahme vor der Inanspruchnahme oder der Bebauung der betreffenden Flächen zwischen Anfang März und Anfang/Mitte Juli auf mögliche Bruten des Kranichs kontrolliert wird. Sollten sich dann Hinweise auf eine mögliche Brut ergeben, sind auf deren Grundlage durch die Untere Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme werden für den Kranich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erwartet und der Erhaltungszustand der Art wird vorhabenbedingt nicht erheblich verschlechtert. Dementsprechend wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Es ist die benannte konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

Kranich (*Grus grus*)

Tierarte nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Werden die bereits bei der Prognose der Schädigungen beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, werden mögliche Störungen der Kranichs als nicht erheblich eingeschätzt.

Entsprechend werden bei Umsetzung der verschiedenen bezüglich der Schädigungen beschriebenen Maßnahmen für den Kranich keine erheblichen vorhabenbedingten Störungen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erwartet.

Es sind die unter Pkt. 2.1 beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Umsetzung der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.3 Kiebitz

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Einheimische Vogelart, Art nach Art. 1 der VSchRL

1 Grundinformationen

Der bodenbrütenden Kiebitz bevorzugt ursprünglich offenes, flaches Feuchtgrünland. Da solche Flächen in Deutschland oft entwässert wurden und entsprechend selten geworden sind, brütet die Art heute oft auf Ackerstandorten in seinen ursprünglichen Vorkommensgebieten. Durch Melioration, den Einsatz moderner und hocheffizienter Maschinen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Verwendung von Spritz- und Düngemitteln sowie die Vorverlegung der Mahdtermine gingen erfolgreiche Bruten und damit die Bestände der Art in den letzten Jahrzehnten deutlich zurück.

Lokale Population

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2025 wurden an zwei Terminen jeweils vier Altvögel auf der Vorhabenfläche nachgewiesen. Auch wenn im Bearbeitungsjahr nicht von erfolgreichen Bruten auszugehen ist, waren zwei Reviere vorhanden. Entsprechend ist die in Sachsen-Anhalt und Deutschland stark gefährdete Art hier zu betrachten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf der Vorhabenfläche waren im Jahr 2025 zwei Reviere der Art festzustellen. Bei Inanspruchnahme der Fläche ist vom Verlust des von der Art genutzten Lebensraums auszugehen.

Um direkte Auswirkungen bei der Inanspruchnahme der Fläche auszuschließen, ist es als konfliktvermeidende Maßnahme zunächst erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Flächen und die Beseitigung von gegebenenfalls zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Die Kernbrutzeit schließt den Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Juni ein.

Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und der Lebensraumfunktion in der bisher vorhandenen Landschaft sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von Habitaten eignen sich beispielsweise die Schaffung oder zumindest der Erhalt von Nassstellen/Blänken (temporäres Kleinstgewässer) und die extensive Bewirtschaftung der Flächen um solche Nassstellen.

Als Ausgleich für die auf der Fläche des B-Plangebiets verloren gehenden zwei Reviere wird die Herstellung oder Optimierung einer Nasstelle/Blänke für erforderlich gehalten.

Bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme und Umsetzung einer entsprechenden CEF-Maßnahme werden für den Kiebitz keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erwartet und der Erhaltungszustand der Art wird vorhabenbedingt nicht erheblich verschlechtert. Dementsprechend wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Es sind die benannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Einheimische Vogelart, Art nach Art. 1 der VSchRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine für den Kiebitz erhebliche Störung wäre die mögliche Beseitigung des Nestes oder der umgebenden Strukturen sowie sonstige relevante Störungen im Umfeld des Brutplatzes. Um solche Störungen zu verhindern, sind neu in Anspruch zu nehmende Flächen als konfliktvermeidende Maßnahme außerhalb der Brutzeit (M/A 4- M/E 8) freizustellen oder abzuschieben.

Bei Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme werden für den Kiebitz insgesamt keine erheblichen Auswirkungen/Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erwartet.

Es ist die benannte konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich. Neben der unter dem Punkt 2.1 genannten CEF-Maßnahmen sind keine weiteren CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.4 Rotmilan

Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie ggf. andere auf Gehölzen brütende Greifvögel

Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und andere wertgebende Arten

1 Grundinformationen

Der Rotmilan ist in Sachsen-Anhalt und in der Altmark ein regelmäßig vorkommender Brutvogel. Er hat in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern seinen weltweiten Verbreitungsschwerpunkt, weshalb das Bundesland eine hohe Verantwortung für seinen Schutz besitzt.

Es besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit offenen und halboffenen Flächen, die zur Suche von Nahrung genutzt werden. Als Horststandort werden Feldgehölze, Gehölzränder wie auch Baumreihen und Einzelbäume genutzt. Als Nahrung dienen unter anderem Kleinsäuger und -vögel, Fische, Aas wie auch Insekten und Regenwürmer.

Entsprechend § 28 des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt ist für Brutplätze des Rotmilan eine Horst-/Nestschutzzone zu berücksichtigen.

Lokale Population

Bei der im Jahr 2025 durchgeführten Übersichtserfassung der Brutvögel wurden mit direktem Bezug zum Vorhabengebiet keine Rotmilane nachgewiesen. Ein Horst, auch einer gegebenenfalls anderen Art, wurde auf der B-Planfläche auch nicht festgestellt. Dennoch wurden zumindest im weiteren Umfeld Nahrung suchende Vögel beobachtet und mit den vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt übergebenen Daten wurde ein in gut 600 m Entfernung in einem Gehölz in südlicher Richtung gelegener Horst mitgeteilt.

Entsprechend wird das B-Plangebiet als Teil eines vom Rotmilan gelegentlich zur Nahrungssuche genutztes Streifgebietes anzusprechen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Untersuchungsjahr 2025 kein Horst im B-Plangebiet und seinem Nahumfeld befunden hat und sich ein im Jahr 2012 erfasster Horst in einer Entfernung von über 600 m zum B-Plangebiet befindet, sind aktuell erhebliche Beeinträchtigungen/ Schädigungen des Rotmilans nicht zu erwarten.

Wenn die mit dem Vorhaben angestrebte Inanspruchnahme und Bebauung des B-Plangebiet erst später oder gegebenenfalls abschnittsweise erfolgt, sind die entsprechenden Flächen vorsorglich erneut auf mögliche Vorkommen des Rotmilans oder anderer Greifvögel zu prüfen.

Das Umfeld des B-Plangebiets wurde gelegentlich zur Nahrungssuche überflogen. Entsprechend ist auch von einer gelegentlichen Nutzung der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche auszugehen. Zur Nahrungssuche werden verschiedenen Quellen genutzt. So wird von den Rotmilanen nach Verkehrsoffern an Straße oder bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen verunglückten Kleintieren gesucht.

Entsprechend ist mit der voranschreitender Bebauung des B-Plangebietes vom Verlust von gelegentlich zur Nahrungssuche genutzten Flächen auszugehen und mit Bezug auf die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen während der Brutzeit sind gegebenenfalls Auswirkungen denkbar. Aufgrund der 2025 nur sehr geringen Frequentierung der Vorhabenfläche, der zumindest auch auf Teilflächen des geplanten Industriegebiets weiterhin möglichen Suche nach Nahrung wie auch der bisher schon bestehenden Nutzung von außerhalb des B-Plangebietes liegenden Nahrungsflächen werden im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Nahrungsflächen für im Gebiet brütenden Rotmilane keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, wird nicht gesehen. Es werden keine erheblichen oder nachhaltigen Schädigungen des Rotmilans erwartet und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahme oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Rotmilan (*Milvus milvus*) sowie ggf. andere auf Gehölzen brütende Greifvögel

Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und andere wertgebende Arten

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen von auf der Fläche brütenden Rotmilanen werden aufgrund der auf der Fläche fehlenden Horst tragenden Gehölze weitgehend ausgeschlossen.

Bezüglich der Nahrungssuche sind Störungen einzelner anwesender Vögel gegebenenfalls möglich. Aufgrund der bei der Suche nach Nahrung immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen in diesem Zusammenhang als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass für die Art durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Störungen zu erwarten sind und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verletzt wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für den Rotmilan der Horstschutz gemäß § 28 des NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet, dass bezüglich von neu im Umfeld des Vorhabengebietes errichteten Horsten in Abhängigkeit von ihrer Lage gegebenenfalls ein Antrag auf Befreiung von Verboten des § 28 NatSchG Sachsen-Anhalt gestellt werden muss.

Bei Berücksichtigung der zur Konfliktvermeidung gegebenen Hinweise sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.3.5 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) u. andere am Boden brütende Greifvögel Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Die Art bevorzugt Niststandorte in Schilfröhrichten an Gewässern und in Verlandungsbereichen. Es kommen immer häufiger aber auch Bruten in Getreide- und Rapsfeldern vor. Je nach Verfügbarkeit werden Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Kleinvögel sowie deren Eier als Nahrung aufgenommen.</p> <p>Das Brutvorkommen der Rohrweihe ist in einem Gebiet oft nicht konstant, da der Lebensraum der Art von äußeren Bedingungen wie Schwankungen des Wasserstands bei Bruten in Röhrichten oder der angebauten Feldfrucht bei Bruten auf landwirtschaftlichen Flächen abhängig ist. Die meist kleinen Nester/Horste werden jährlich neu angelegt.</p> <p>Die Rohrweihe wurde im Jahr 2025 auf der Vorhabensfläche lediglich als Nahrungsgast beobachtet (vgl. IHU 2025). Die Lage des möglichen Brutplatzes ist nicht bekannt. Ein Brutplatz wird für die Vorhabenfläche aufgrund der vorliegenden Beobachtungen jedoch weitestgehend ausgeschlossen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Von der Rohrweihe wurde mit Bezug zur Vorhabenfläche ein Nahrung suchendes Männchen beobachtet. Ein Brutplatz wurde nicht nachgewiesen und wird deutlich außerhalb B-Planfläche angenommen. Entsprechend werden bezüglich der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen der Rohrweihe als möglicher Brutvogel gesehen.</p> <p>Mit Bezug auf Nahrung suchende Rohrweihe und andere Greifvögel werden die mit der Errichtung des Industriegebiets in Verbindung zu bringenden Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Zusammenfassend werden durch die Errichtung des Industriegebiets "Abfahrt BAB 14" keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 erwartet.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mögliche Bruten der Rohrweihe auf der B-Planfläche werden weitgehend ausgeschlossen (vgl. Pkt. 2.1). Entsprechend werden auch keine Störungen eines möglichen Brutplatzes erwartet.</p> <p>Mit Bezug auf Nahrung suchende Rohrweihe und andere Greifvögel werden die mit der Errichtung des Industriegebiets in Verbindung zu bringenden Auswirkungen/Störungen als nicht erheblich eingeschätzt. Dementsprechend werden auch insgesamt keine erheblichen Störungen oder andere erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. erwartet.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Störungsverbot wird nicht verletzt.</p>

6.3.6 Wiesenweihe

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) u. andere am Boden brütende Greifvögel Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Diese am Boden brütende Art nutzt heute vorwiegend in ackerbaulich genutzten Flächen liegende Standorte zur Brut. Gelegentlich werden auch Brutstätten in Wiesen, Seegenrieden und anderen Verlandungsbereichen gezeitigt. In Sachsen-Anhalt liegen die meisten Brutplätze in Getreidefeldern, wobei in Abhängigkeit vom Aufwuchs der unterschiedlichen Kulturen eine Bevorzugung von Wintergerste besteht.</p> <p>Je nach Verfügbarkeit werden Kleinvögel, Kleinsäuger, Reptilien und größere Insekten (Heuschrecken, Käfer u. Libellen) als Nahrung aufgenommen.</p> <p>Brutvorkommen der Wiesenweihe in einem Gebiet sind oft nicht konstant, da die Wahl der Brutplätze stark von der angebauten Feldfrucht abhängig ist. Wenn die Bedingungen günstig sind, werden in den Vorjahren besiedelte Flächen zumindest im räumlichen Zusammenhang jedoch oft wieder genutzt werden. Gelegentlich befinden sich auch zwei oder mehrere Brutplätze im räumlichen Zusammenhang. Aufgrund der überwiegend in Getreidefeldern liegenden Brutplätze ist ein Großteil der Brutstätten durch Erntetermine vor Mitte Juli gefährdet, wobei die noch nicht flüggen Jungen bei der Mahd des Getreide getötet werden. Zum Schutz von Getreidebruten gibt es in vielen Regionen Schutzkonzepte, bei denen nach der Lokalisation von Brutplätzen eine meist 50x50 m große Horstschutzzone um das Nest eingerichtet und von der Ernte ausgenommen wird. Zum Schutz vor Raubsäugetieren werden die bekannten Nester zusätzlich oft auch mit einem mobilen Drahtzaun geschützt. Auch im Landkreis Stendal gibt es ein Projekt zum Schutz von Brutplätzen von in der Feldflur brütenden Wiesenweihen.</p> <p>Bei der im Jahr 2025 durchgeführten Erfassung wurde die Wiesenweihe mit Bezug zur Vorhabenfläche als Nahrungsgast festgestellt (vgl. IHU 2025). Auch bei der Suche nach Brutplätzen der Wiesenweihe im Rahmen des vorgenannten Schutzprojektes wurde bisher im Raum zwischen der L 13 und Zedau noch kein Brutplatz festgestellt (Mitt. U. Bach 2025). Der 2025 beobachtete Vogel wird Brutpaaren im Raum Ballerstedt südlich vom Vorhaben zugeordnet. Eine Brut auf der Vorhabenfläche ist weitestgehend auszuschließen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die von der Wiesenweihe im Umfeld von Osterburg regelmäßig zur Brut genutzten Ackerflächen liegen deutlich außerhalb der hier betrachteten B-Planfläche, so dass bezüglich dieser Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wiesenweihe durch die Errichtung des Industriegebiets erwartet werden.</p> <p>Mit Bezug auf Nahrung suchende Wiesenweihen und andere Greifvögel werden die mit der Errichtung des Industriegebiets in Verbindung zu bringenden Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.</p> <p>Zusammenfassend werden durch die Errichtung des Industriegebiets "Abfahrt BAB 14" keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 erwartet.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.</p>

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) u. andere am Boden brütende Greifvögel

Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Mögliche Bruten der Wiesenweihe auf der B-Planfläche werden weitgehend ausgeschlossen (vgl. Pkt. 2.1). Entsprechend werden auch keine Störungen eines möglichen Brutplatzes erwartet.

Mit Bezug auf Nahrung suchende Wiesenweihen und andere Greifvögel werden die mit der Errichtung des Industriegebiets in Verbindung zu bringenden Auswirkungen/Störungen als nicht erheblich eingeschätzt. Dementsprechend werden auch insgesamt keine erheblichen Störungen oder andere erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. erwartet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

6.3.7 Mäusebussard

Mäusebussard (*Buteo buteo*) sowie ggf. andere auf Gehölzen brütende Greifvögel

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Art

1 Grundinformationen

Der Mäusebussard ist ein Baumbrüter und nutzt Feldgehölze, Baumreihen, Wald- und sonstige Gehölzflächen als Nisthabitat. In landwirtschaftlich geprägten Räumen ist mitunter auch ein Einzelbaum oder Hochspannungsmast zur Brut ausreichend. Lichte Gehölzbereiche und die offene Landschaft nutzt der sich vornehmlich von Mäusen und anderen kleinen Säugetieren ernährende Bussard als Nahrungshabitat. Beim Vorhandensein von entsprechend großen Lichtungen bzw. Kahlschlägen im Waldinneren werden auch großflächige Waldlandschaften besiedelt.

Lokale Population

Bei der im Jahr 2025 durchgeführten Brutvogelerfassung wurden bei mehreren Begehungen im Gebiet Nahrung suchende Mäusebussarde beobachtet. Ein Horst wurde auf der B-Planfläche im Jahr 2025 nicht gefunden und wird aufgrund des weitgehend fehlenden Gehölzbestandes auch nicht erwartet. Entsprechend ist das B-Plangebiet als Teil eines deutlich größeren Reviers des Mäusebussards anzusprechen, dessen Reviermittelpunkt außerhalb vom B-Plangebiet liegt. Da die B-Planfläche Bestandteil eines Reviers ist, ist der Mäusebussard hier zu betrachten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Untersuchungsjahr kein Horst im B-Plangebiet und seinem Nahumfeld befunden hat, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen/ Schädigungen des Mäusebussards als Brutvogel zu erwarten.

Das B-Plangebiet wurde regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Entsprechend ist mit der voranschreitender Bebauung des B-Plangebietes vom Verlust von gelegentlich zur Nahrungssuche genutzten Flächen auszugehen und mit Bezug auf die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen während der Brutzeit sind gegebenenfalls Auswirkungen denkbar. Aufgrund von mit dem Vorhaben verbleibenden nicht überbauten Teilflächen wird zumindest teilflächig weiterhin die Suche nach Nahrung möglich sein. In Zusammenhang mit außerhalb des B-Plangebietes bisher schon genutzten Nahrungsflächen werden im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Nahrungsflächen für im Umfeld des B-Plangebietes brütenden Mäusebussarde keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Es werden keine erheblichen oder nachhaltigen Schädigungen des Mäusebussards erwartet und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Es sind keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahme erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen von Mäusebussarden als Brutvogel sind aufgrund des Fehlens von als Horsträger geeigneten Strukturen nicht zu erwarten.

Bezüglich der Nahrungssuche sind Störungen einzelner anwesender Vögel gegebenenfalls auch denkbar. Aufgrund der bei der Suche nach Nahrung immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen in diesem Zusammenhang als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass für die Art durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Störungen zu erwarten sind und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verletzt wird.

Es sind keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahme erforderlich.

6.3.8 Wiedehopf

Wiedehopf (*Upupa epops*)

streng geschützte Tierart nach Artikel 1 der VSchRL

1 Grundinformationen

Der Wiedehopf besiedelt offene und halboffene extensiv genutzte Landschaften. Ein wesentlicher Faktor für Vorkommen der Art ist die Erreichbarkeit von Nahrung, die oft auf dem Boden laufend gesucht wird. So sind Heiden, Streuobstwiesen, extensiv genutzte Flächen, militärisch oder als Tagebau genutzte Gebiete sowie anderen Flächen mit einer nur lückigen und schütterten Vegetation bei Vorhandensein von Nahrungstieren (Insekten u. kleine Herpeten) geeignete Habitate für die Art. Weiterhin ist das Vorhandensein einer geeigneten Brutmöglichkeit von Bedeutung. Zur Brut werden neben natürlichen Baumhöhlen auch einer Vielzahl an Höhlungen in oder an anthropogen geschaffenen Strukturen und gelegentlich auch Nisthilfen genutzt.

Lokale Population

Bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurde bei einer Begehung Ende April ein an der Gehölzkante westlich der Vorhabenfläche rufender Wiedehopf verhört. In den im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen sind Bruten der Art möglich, so dass der Wiedehopf hier betrachtet wird.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Lage des Nachweises in deutlicher Entfernung zur Vorhabenflächen und den auf der Vorhabenfläche fehlenden Bruthabitatstrukturen werden Beeinträchtigungen von möglichen Brutplätzen der Art ausgeschlossen. Schädigungen von Nahrungshabitaten werden ebenfalls nicht erwartet.

Entsprechend werden für den Wiedehopf keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“ erwartet und der Erhaltungszustand der Art wird vorhabenbedingt nicht erheblich verschlechtert. Dementsprechend wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Es sind keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da es sich bei der Vorhabenfläche aktuell um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die keine für den Wiedehopf geeigneten Strukturen aufweist, werden entsprechend keine erheblichen Störungen der Art erwartet.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen/Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erwartet.

Es sind keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.9 Turmfalke

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie ggf. andere auf Gehölzen und Leitungsmasten brütende Greifvögel

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und streng geschützte Art

1 Grundinformationen

Der Turmfalke ist ein häufiger Vogel der Kulturlandschaft, der zum Jagen offene Flächen mit niedriger Vegetation benötigt. Dabei müssen Jagdrevier und Brutrevier nicht identisch sein. In Siedlungen nistet der Turmfalke häufig an Kirchtürmen, Masten und anderen hohen Gebäuden mit einer zugänglichen Öffnung oder Nische. Im Gebirge, an Felsabbrüchen oder in Steinbrüchen dienen Spalten oder kleine Höhlen im Gestein als Brutplatz. Außerhalb der von Siedlungen und Felshabitaten brüten Turmfalken auch an Waldrändern, in Feldgehölzen, auf einzeln stehenden Bäumen oder Stromleitungsmasten in größeren Nestern anderer Arten. Geschlossenen Wälder werden gemieden

Lokale Population

Bei der im Jahr 2025 durchgeführten Brutvogelerfassung wurden bei einer Begehung ein im Gebiet Nahrung suchender Turmfalke beobachtet. Ein Horst wurde auf der B-Planfläche im Jahr 2025 nicht gefunden und wird aufgrund der weitgehend fehlenden als Horstträger infrage kommenden Strukturen auch nicht erwartet. Entsprechend ist das B-Plangebiet als Teil eines deutlich größeren Revieres/Streifgebietes des Turmfalken anzusprechen, dessen Reviermittelpunkt (Brutplatz) außerhalb des geplanten B-Plangebietes liegt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Untersuchungsjahr kein Horst im B-Plangebiet und seinem Nahumfeld befunden hat, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen/ Schädigungen des Turmfalken als Brutvogel zu erwarten.

Das B-Plangebiet wird gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt. Entsprechend ist mit der voranschreitender Bebauung des B-Plangebietes vom Verlust von gelegentlich zur Nahrungssuche genutzten Flächen auszugehen und mit Bezug auf die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen während der Brutzeit sind gegebenenfalls Auswirkungen denkbar. Aufgrund von mit dem Vorhaben verbleibenden nicht überbauten Teilflächen wird zumindest teilflächig weiterhin die Suche nach Nahrung möglich sein. In Zusammenhang mit außerhalb des B-Plangebietes bisher schon genutzten Nahrungsflächen werden im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Nahrungsflächen den Turmfalken keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Es werden keine erheblichen oder nachhaltigen Schädigungen des Turmfalken erwartet und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Es sind keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahme erforderlich.

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen des Turmfalken als Brutvogel sind aufgrund des Fehlens von als Horstträgern auf der B-Planfläche nicht zu erwarten.

Bezüglich der Nahrungssuche sind Störungen einzelner anwesender Vögel gegebenenfalls auch denkbar. Aufgrund der bei der Suche nach Nahrung immer gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden potenzielle, jeweils lokal begrenzten Störungen in diesem Zusammenhang als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass für die Art durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Störungen zu erwarten sind und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verletzt wird.

Es sind keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahme erforderlich.

6.3.10 Feldlerche

<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Einheimische Vogelart</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Von der Feldlerche werden unterschiedlichste offene Flächen besiedelt - hauptsächlich in Kulturlandschaften, aber auch in Mooren und Heiden oder auf Waldlichtungen. Bedeutsam sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation (bevorzugt 15-20 cm), in welcher sich die Neststandorte des Bodenbrüters befinden (vgl. SÜDBECK et al. 2005 u. 2025).</p> <p>Mit Bezug zur B-Planfläche wurden bei der avifaunistischen Erfassung im Jahr 2025 25 Reviere der Feldlerche kartiert (vgl. IHU 2025), die überwiegend gleichmäßig über die weithin offene Vorhabenfläche verteilt sind. Die B-Planfläche zuzüglich der Fläche des Radius von 50 m um die B-Planfläche hat eine Größe von 35 ha. Entsprechend ergibt sich bei 25 Revieren eine Revierdichte von 7,1 Revieren/10 ha. Dies verdeutlicht, dass es sich bei der B-Planfläche um einen für die Feldlerche gut geeigneten Lebensraum handelt.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Um direkte erheblichen Schädigungen der Art wie auch gegebenenfalls anderer auf der Fläche brütender Arten zu verhindern, sind die Flächen als konfliktvermeidende Maßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche abzuschieben oder anderweitig in Anspruch zu nehmen. Die Brutzeit der Feldlerche geht etwa von Ende März bis Ende Juli. Wenn die Flächen entsprechend zwischen August und Mitte März in Anspruch genommen werden, können direkte Schädigungen von Feldlerchen und ihren Bruten ausgeschlossen werden. Mit dem Aufkommen einer niedrigen Vegetation können auch bereits abgeschobene Fläche wieder ein geeignetes Bruthabitat darstellen. Somit ist das Abschieben auf nicht in einer Vegetationsperiode in Anspruch genommenen Flächen gegebenenfalls jährlich vor Beginn der Brutzeit zu wiederholen.</p> <p>Die Offenflächen sollen mit Industrieanlagen überbaut werden. Durch diese Nutzung ist vom Verlust der für Feldlerche bedeutenden offenen Landschaftsstruktur und dem Verlust der 25 kartierten Reviere auszugehen. Auf der B-Planfläche soll es möglich sein bis zu 35 m hohe Gebäude und Anlagen zu errichten. Die Feldlerche meidet im Zusammenhang errichtete höhenwirksame Strukturen, zu denen sie einen Abstand von 50 m bis 100 m einhält. Entsprechend wird ein Radius von mindestens 50 m um die B-Planfläche herum für die Feldlerche ebenfalls entwertet. Die B-Planfläche hat eine Fläche von 23 ha und der Radius von 50 m um die B-Planfläche eine Fläche von 12 ha. Entsprechend ergeben sich in der Summe 35 ha Fläche, die als Lebensraum für die Feldlerche entwertet werden. Für die auf dieser Fläche liegenden 25 Brutstandorte/Reviere sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Habitaten eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb andere Feldfruchtkulturen, die zusammenfassend als PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensations-Maßnahmen) bezeichnet werden. PIK-Maßnahmen sind nicht an ein bestimmtes Grundstück gebunden und können innerhalb eines festgelegten Naturraums jährlich auf wechselnden Flächen umgesetzt werden. Von Bedeutung ist, dass mit den umzusetzenden Maßnahmen im Gegensatz zu den dichten und oft sehr schnell hochwüchsige konventionellen Kulturen Flächen mit lichter und eher niedriger Vegetation vorhanden sind.</p> <p>Bei einer Aufwertung von ackerbaulich genutzten Flächen kann von etwa 10 Revieren/10 ha ausgegangen werden. So werden beispielsweise bei BAUER et al. (2005) auf Flächen von 20-49 ha als Höchstdichten durchschnittlich 10,4 Reviere/10 ha [6,8-16,6] angegeben. Geht man bei den Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von wie im B-Plangebiet konventionell bewirtschafteten Ackerflächen auf vergleichbaren armen Standorten von ebenfalls etwa 7 Revieren/10 ha aus, ist mit der Umsetzung von auf die Feldlerche</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Einheimische Vogelart

ausgerichteten Maßnahmen eine Aufwertung von 3 Revieren/10 ha möglich. Bei geringeren oder höheren vorhandenen Dichten der Feldlerche auf den infrage kommenden Ausgleichsflächen würde sich entsprechend auch die Anzahl der aufzuwertenden Reviere verändern.

Mit Bezug auf Ausgleichflächen für Feldlerchen ist aufgrund der Meidung von höhenwirksamen Strukturen, wie Gehölzen, höheren Bauten und Stromfreileitungstrassen, zu beachten, dass Ausgleichflächen in einer Entfernung von 50 m-100 m zu den genannten Strukturen liegen müssen, um eine Wirksamkeit zu erlangen.

Bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen und der Umsetzung des erforderlichen Ausgleichs werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Art erwartet, so dass dann auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 zu prognostizieren sind.

Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte sind keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. der Feldlerche durch die Realisierung des B-Plan Industriepark Auffahrt BAB 14 zu erwarten.

Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen und die Herstellung von als Bruthabitat geeigneten Flächen.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.11 Grauammer

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Die in krautiger Vegetation meist am Boden (bis in 1 m Höhe) brütende Grauammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften wie z. B. Ruderalflächen, Ortsrandlagen oder extensiv genutzte Acker- und Grünlandkomplexe. Bevorzugt werden Flächen mit einer kleinteilig wechselnden, mosaikartigen Nutzungsstruktur, da sowohl Teilflächen mit dichter Bodenvegetation (Nestdeckung) als auch Flächen mit niedriger, lückiger Vegetation (Nahrungssuche) benötigt. Darüber hinaus sind innerhalb des Reviers erhöhte Singwarten erforderlich, meist in Form von Einzelgehölzen oder Büschen, aber auch Leitungen oder höheren Stauden.

Lokale Population

Mit Bezug zur B-Planfläche wurden vier Reviere kartiert, die mit Bezug zu den auf der Fläche vorhandenen Gräben und andern Strukturen liegen.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die von der Grauammer mit Bezug zur B-Planfläche als Bruthabitat genutzten Habitatstrukturen gehen mit der Realisierung des Vorhaben verloren.

Um direkte erheblichen Schädigungen der Art wie auch gegebenenfalls anderer auf der Fläche brütender Arten zu verhindern, sind die Flächen als konfliktvermeidende Maßnahme nur außerhalb der Brutzeit der Grauammer abzuschieben oder anderweitig in Anspruch zu nehmen. Die Brutzeit der Grauammer geht etwa von Mitte April bis Ende Juli. Wenn die Flächen entsprechend zwischen August und Mitte April in Anspruch genommen werden, können direkte Schädigungen der Grauammer und ihrer Brutten ausgeschlossen werden.

Die Offenflächen sollen mit Industrieanlagen überbaut werden. Durch diese Nutzung ist vom Verlust der für Grauammer bedeutenden überwiegend offenen Landschaftsstruktur als Kriterium für die Nutzung von Habitaten und vom Verlust der Reviere auf der B-Planfläche auszugehen. Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und der Lebensraumfunktion der bisher vorhandenen Landschaft/ Habitate sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb andere Feldfruchtkulturen, die zusammenfassend als PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensations-Maßnahmen) bezeichnet werden. PIK-Maßnahmen sind nicht an ein bestimmtes Grundstück gebunden und können innerhalb eines festgelegten Naturraums jährlich auf wechselnden Flächen umgesetzt werden.

Bei Berücksichtigung des bei FLADE (1994) für ein Revier die Grauammer zur Brutzeit angegebenen Raumbedarfs vom 1,3-7 ha sind die genannten Maßnahmen bei vier vorhandenen Revieren auf ca. 20 ha umzusetzen.

Bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen und des erforderlichen Ausgleichs werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Art erwartet, so dass dann auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 zu prognostizieren sind.

Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Einheimische Vogelarten

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte sind keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. der Grauammer durch die Realisierung des B-Plan Industriepark „Auffahrt BAB 14“ zu erwarten.

Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen und die Herstellung von als Bruthabitat geeigneten Flächen.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.12 Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes, incl. Nahrungsgäste

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur, auf Grünland und Brachen)

Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um überwiegend in offenen, nur von einzelnen Gehölzen durchsetzten Landschaften anzutreffende Arten. Bei den Offenflächen handelt es sich im Betrachtungsraum um Ackerflächen sowie im Bereich des Grabens um Hochstaudenfluren (Gras- und Staudenfluren). Mit den Arten dieser Gruppe werden vornehmlich Arten wie bspw. Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze sowie Grauammer betrachtet, die zum Teil auch schon als Einzelart betrachtet wurden. Bei den infrage kommenden Arten handelt es sich um Bodenbrüter oder sehr niedrig in der krautigen Vegetation brütende Vogelarten. Eher als Halboffenlandarten sind Bachstelze und Rohr- und Goldammer einzuordnen. Die drei Arten können aber auch in sehr offenen Landschaften vorkommen, so dass sie hier mit betrachtet werden.

Mit direktem Bezug zum Untersuchungsgebiet wurden je zwei Reviere des Rebhuhns und des Kiebitz, ein Revier der Wachtel, 25 Reviere der Feldlerche, sieben Reviere der Wiesenschafstelze (Schafstelze), vier Reviere der Grauammer und zwei Reviere der Rohammer erfasst. Bachstelze und Goldammer wurden als Nahrungsgast beobachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Um direkte erheblichen Schädigungen dieser Artengruppe wie auch gegebenenfalls anderer auf der Fläche brütender Arten zu verhindern, sind die Flächen als konfliktvermeidende Maßnahme nur außerhalb der Brutzeit der entsprechenden Arten abzuschieben oder anderweitig in Anspruch zu nehmen. Die Brutzeit der infrage kommenden Arten geht etwa von Mitte März bis etwa Mitte August. Wenn die Flächen entsprechend zwischen Mitte August und Mitte März in Anspruch genommen werden, können direkte Schädigungen ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Aufkommen einer niedrigen Vegetation auch bereits abgeschobene Fläche wieder ein geeignetes Bruthabitat für einzelne Vogelarten darstellen können. Somit sollte das Abschieben auf nicht in einer Vegetationsperiode in Anspruch genommenen Flächen gegebenenfalls jährlich vor Beginn der Brutzeit wiederholt werden.

Die Offenflächen sollen mit Industrieanlagen überbaut. Durch diese Nutzung ist vom Verlust der für diese Artengruppe bedeutenden überwiegend offenen Landschaftsstruktur auszugehen. Für den Verlust potenzieller Brutstandorte und der Lebensraumfunktion der bisher vorhandenen Landschaft/ Habitats sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Habitats eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Acker- oder Grünlandflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen, die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb andere Feldfruchtukulturen oder mehrjährige Brachen.

Für einen Teil der mit dieser Artengruppe betrachteten Arten wurden bereits als Einzelart Maßnahmen zur Kompensation der mit dem B-Plan in Anspruch genommenen Flächen vorgeschlagen. Es wird eingeschätzt, dass mit Umsetzung der für die Feldlerche und den Kiebitz erforderlichen Maßnahmen auch für alle anderen infrage kommenden Offen- und Halboffenlandarten eine vollumfängliche Kompensation möglich ist. Entsprechend wird auf die erneute Beschreibung der möglichen Maßnahmen an dieser Stelle verzichtet und auf die Hinweise bei den Einzelarten verwiesen.

Bei Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen und der Herstellung von für die einzelnen Arten geeigneten Kompensationsflächen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Vertreter dieser Artengruppe erwartet, so dass dann auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 zu prognostizieren sind.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur, auf Grünland und Brachen)**Einheimische Vogelarten**

Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte werden keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2. der Arten des Offen- und Halboffenlandes durch die Realisierung des B-Plan Industriepark „Auffahrt BAB 14“ erwartet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen und die Herstellung von als Bruthabitat geeigneten Flächen.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

6.3.13 Gehölz- und Gebüschbrüter (Frei- und Höhlenbrüter), incl. Nahrungsgäste

Gehölz- und Gebüschbrüter
Einheimische Vogelarten
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche in stark von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen sind. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Horstunterlage angewiesen sind oder die innerhalb oder am Gehölzrand am Boden brüten. So sind bspw. Mäusebussard, Eulen, Tauben, Spechte, Laubsänger, Grasmücken, Meisen, Kleiber, Baumläufer, Krähenvögel und Finken auf Gehölze als Lebensraum oder Horstunterlage angewiesen.</p> <p>Lokale Population</p> <p>Auf der B-Planfläche und angrenzend gibt es nur sehr kleinflächige Einzelgehölze. Um die damit gegebenenfalls in einzelnen Jahre möglichen Gehölzbrüter zu berücksichtigen, wird die Artengruppe hier behandelt. Als Gehölz- oder Gebüschbrüter wurden Heckenbraunelle, Buch- und Grünfink nachgewiesen. Ebenso brütet die Goldammer mit Bezug zu Gebüsch. Höhlenbrüter wurden nicht nachgewiesen. Ebenso wurden auf Bäumen brütende Greif- und Krähenvögel nur als Nahrungsgast beobachtet.</p>
<p>2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Um direkte erheblichen Schädigungen der auf der Fläche brütenden Arten zu verhindern, sind die Gehölze als konfliktvermeidende Maßnahme nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vegetationsperiode und damit außerhalb der Brutzeit der meisten europäischen Arten zu fällen.</p> <p>Da mit der Errichtung des Industriegebiets zumindest von einzelnen Gehölzanzpflanzungen ausgegangen wird, werden aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen zur Kompensation von Gehölzen erforderlich gehalten. Es sollte darauf geachtet werden, dass ausschließlich in der Region einheimische und standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise werden keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art erwartet und der Erhaltungszustand der vorkommenden lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.</p> <p>Es sind die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Um erhebliche Störungen von Gehölz- und Gebüschbrütern zu verhindern, sind die Gehölze nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vegetationsperiode und damit außerhalb der Brutzeit zu fällen. Bei Berücksichtigung der genannten zeitlichen Einschränkungen sind keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch die angestrebten Maßnahmen zu erwarten.</p> <p>Neben der genannten zeitlichen Einschränkung sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.</p>

6.3.14 Zug- und Rastvögel, Wintergäste (incl. Steinschmätzer und Wiesenpieper)

Zug- und Rastvögel, Wintergäste

Einheimische Vogelarten gem. Art. 1 der VRL

1.1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast im jeweiligen Betrachtungsgebiet aufhalten. Dabei kann es sich um Arten handeln, die ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen, bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen.

Zug- und Rastvögel sind nicht so langfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Bindung an Neststandort während der Brutzeit). Bei Ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.

Lokale Population

Durch die Lage des Gebietes und den vorhandenen Biotopstrukturen wie auch im und um das Vorhabensgebiet fehlenden geeigneten Gewässern können im Winterhalbjahr in anderen Naturräumen, wie bspw. der Elbaue, vorkommende größere Zug- und Rastvogelarten, wie Schwäne, Gänse, Enten und Kraniche aber auch Limikolen für das Vorhabensgebiet als infrage kommende Zug- und Rastvogelarten weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. SCHULZE et al. 2022). Gelegentlich als Nahrungsgast bei der Winterrast im Gebiet können Raufußbussard, Kornweihe oder Merlin als ziehende und gegebenenfalls im Naturraum überwinternde Greifvögel im Bereich der offenen Flächen auftreten. Ebenso kann die gesamte B-Planfläche für die unspezifische allgemeinen Rast- und Überwinterung von verschiedenen meist in breiter Front durchziehenden kleineren Vogelarten genutzt werden. So wurde bspw. der Wiesenpieper als Kleinvogelart und im Gebiet als durchziehend auftretend beobachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der im und um das Vorhabensgebiet vorhandenen Biotopstruktur werden erhebliche Beeinträchtigungen von größeren Vogelarten ausgeschlossen.

Mit Bezug auf die unspezifische Rast- und Überwinterung von Greifvögeln und kleineren Vogelarten hat das betrachtete Vorhabensgebiet einen sehr geringen Umfang, so dass keine erheblichen Auswirkungen und Schädigungen auf im Naturraum rastenden Greif- und Kleinvogelarten erwartet werden.

Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Gebiet vorkommenden Zug- und Rastvögel wird demnach vorhabenbedingt nicht erheblich verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wie zuvor beschrieben kann das Gebiet gegebenenfalls durch rastende wandernde Greif- und kleinere Vogelarten genutzt werden. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorhandenen Flexibilität und der immer gegebenen Möglichkeit des Ausweichens bei punktuellen Störungen werden keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für die gegebenenfalls mit Bezug zur Vorhabenfläche infrage kommenden Zug- und Rastvogelarten erwartet

Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie gutachterliches Fazit

Die Ergebnisse der Abschätzung zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und der Notwendigkeit einer Ausnahmezulassung sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Die bereits im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichteten Arten bzw. Artgruppen (s. Kap. 5) werden in diesem Zusammenhang nicht erneut aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten

Art(-gruppe)	Fang / Verletzung / Tötung	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahmezulassung notwendig?
Säugetiere				
Fledermäuse (Chiroptera)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V01)	nein
Herpeten				
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein	nein	nein	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V02)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V02)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V02)	nein
Avifauna				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V04)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V04)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V04)	nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF02)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF02)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF02)	nein
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	nein	nein	nein	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	nein	nein	nein	nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	nein	nein	nein	nein
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	nein	nein	nein	nein
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	nein	nein	nein	nein
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	nein	nein	nein	nein
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein

Art(-gruppe)	Fang / Verletzung / Tötung	Störung	Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausnahmezulassung notwendig?
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein
Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahmen V03 und ACEF01)	nein
Gehölz- und Gebüschbrüter, (Freibrüter, Höhlenbrüter) (incl. Nahrungsgäste)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V05)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V05)	nein (bei Berücksichtigung der Maßnahme V05)	nein
Zug- und Rastvögel	nein	nein	nein	nein

Tab. 3: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Pflanzen

Art	Schädigung von Pflanzen oder deren Standorten	Verhinderung des Zugriffsverbots möglich	Ausnahme notwendig?
–	–	–	–

8 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während der Bauarbeiten und des Transportes der Materialien ein ausreichender Abstand zu wahren, so dass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich sind alle an der Umsetzung beteiligten Personen dazu verpflichtet, bei einer Vermeidung bzw. Unterbindung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotenen Handlungen mitzuwirken. Eine letzte Gewissheit zu den sich vor der Umsetzung des Vorhabens noch ansiedelnden geschützten Arten ist niemals gegeben. Sollten sich neue Verdachtsmomente eines möglichen Verbotstatbestands ergeben, so muss dies der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, damit in Abstimmung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden können.

Bereits vor und während der Arbeiten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

Allgemeine Maßnahmen

- Organisiertes, schonendes Arbeiten, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Bodenverdichtung, Schäden an Vegetation u. a.) sowie der Auswirkungen auf das Umfeld
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht von den Maßnahmen berührten Flächen, so dass Rückzugs- und Versteckbereiche für fliehende Tiere verbleiben
- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Nutzung vorgeschädigter Flächen (z. B. versiegelte Flächen) als Materiallagerplätze
- Erforderliche Fällungen sind mit Ausnahme von privilegierten Nutzungen ausschließlich im dafür laut Naturschutzrecht vorgesehenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Wenn nach den Fällungen ein weiterer Rückschnitt von Gehölzen erforderlich sein sollte, ist dies ausschließlich im dafür laut Naturschutzrecht vorgesehenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Die Fällungen und Rodungen wie auch das Abschieben des Mutter- und Oberbodens sollte außerhalb der Reproduktionszeiten (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten) erfolgen.

Projektgebundene Maßnahmen

Um mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt zu reduzieren, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für erforderlich gehalten:

- V01:** (Fledermäuse) Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Fledermäuse ist auf den Flächen des geplanten Industriegebiets ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen. Eine fledermausfreundliche bzw. insektenfreundliche Beleuchtung verhindert eine Anziehung von Insekten in das Industriegebiet aus den angrenzenden Flächen, und den dadurch entstehenden Verlust von Nahrung für Fledermäuse in den Jagdhabitaten. Zudem verhindert eine Minderung von Streulicht durch angepasste Lampenmasthöhen, Abschaltzeiten und Leuchtmittelfarbe eine Störung benachbarter Flugrouten entlang von verbleibenden Gehölzstrukturen. Eine nächtliche Ausleuchtung der angrenzenden Flächen aus dem Industriegelände heraus, ist zu verhindern. Für weitere Hinweise bezüglich einer fledermausfreundlichen Beleuchtung wird auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten verwiesen (vgl. VOIGT et al. 2019)
- V02:** (Zauneidechse) Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden sind die zu bebauenden B-Planflächen in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Stendal durch geeignete Maßnahmen auf mögliche Vorkommen von Zauneidechse zu überprüfen und entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung gegebenenfalls geeignete Maßnahmen umzusetzen.
- V03:** (Avifauna) Als Vermeidungsmaßnahme ist es erforderlich, dass die Inanspruchnahme der B-Planflächen sowie gegebenenfalls die Beseitigung von zur Brut genutzten Strukturen außerhalb der Brutzeit (incl. Aufzuchtzeit) erfolgt. Bei Berücksichtigung aller einheimischen und im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist die Brutzeit der Zeitraum zwischen von Anfang/Mitte März und mindestens Mitte August eines Jahres. Bei längerer Nichtinanspruchnahme können auch bereits abgeschobene Flächen mit dem Aufkommen von Vegetation wieder ein geeignetes Bruthabitat darstellen. So nutzt beispielsweise die Feldlerche Flächen mit einer nur niedrigen Vegetation am Boden als Neststandort. Entsprechend sind bei in einer Vegetationsperiode nicht in Anspruch genommenen Flächen die zeitlichen Einschränkungen erneut zu berücksichtigen oder die Flächen gegebenenfalls jährlich vor Beginn der Brutzeit erneut abzuschieben.
- V04:** (Avifauna) Eine nur etwa 170 m nordwestlich der Vorhabenfläche beginnende Gras- und Staudenflur kommt in einzelnen Jahren gegebenenfalls als Brutplatz des Kranichs in Betracht. Für Brutplätze des Kranichs besteht gemäß § 28 des NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt eine Horst-/Nestschutzzone, die in Abhängigkeit von der Lage der Brutplätze zu berücksichtigen ist. Teile der Vorhabenfläche können abhängig von der Lages des Brutplatzes innerhalb des 300 m Radius liegen, in dem Beeinträchtigungen in Brutzeit zu verhindern sind. Entsprechend wird es für erforderlich gehalten, dass die Gras- und Staudenflur als konfliktvermeidende Maßnahme vor der Inanspruchnahme oder der Bebauung der im möglichen 300 m Radius angrenzenden Flächen zwischen Anfang März und Anfang/Mitte Juli auf mögliche Bruten des Kranichs kontrolliert wird. Sollten sich dann Hinweise auf eine mögliche Brut ergeben, sind auf deren Grundlage durch die Untere Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. So kann bspw. ein Antrag auf Befreiung von Verboten des § 28 NatSchG Sachsen-Anhalt erforderlich werden.
Neben dem Kranich gilt der Horstschatztes gemäß § 28 des NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt auch für Rotmilan Schwarzstorch, Adlerarten und Wanderfalke.
Zum Zeitpunkt der im Jahr 2025 durchgeführten Brutvogelerfassung und der Erstellung des AFB war auf und im Umfeld der B-Planfläche kein Horst/ Brutplatz von einer der relevanten Arten bekannt.

- V05:** Fällung und Rodung von Gehölzen ausschließlich im laut Naturschutzrecht vorgesehenen Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar des Folgejahres.
- V06:** Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung zur Begleitung und Überwachung der verschiedenen naturschutzfachlichen Sachverhalte bei der Umsetzung der Maßnahmen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) - kompensatorische Maßnahmen i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL) werden durchgeführt, um Gefährdungen der Populationen zu vermeiden.

Aus heutiger Sicht sind für das den Bebauungsplan Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" keine FCS-Maßnahmen erforderlich.

Für das geplante Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten CEF- Maßnahmen umzusetzen:

- A_{CEF}01:** Bereitstellung von feldvogelfreundlich bewirtschafteter Flächen für den Verlust von 35 ha Lebensraum mit 25 Revieren der Feldlerche, von zwei Revieren des Rebhuhns und von 3-5 Revieren der Grauammer sowie gegebenenfalls anderer Feldvogelarten. Die Feldlerche ist die Feldvogelart mit der größten Anzahl an zu kompensierenden Revieren. Die anderen Feldvogelarten mit vergleichbaren Ansprüchen (Rebhuhn, Grauammer) haben einen geringeren Kompensationsbedarf und benötigen bei Realisierung von Maßnahmen für die Feldlerche keine gesonderten Maßnahmen.
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Feldvogelhabitaten eignen sich beispielsweise Festlegungen zur extensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Anlage von Feldvogel- und Blühstreifen oder die Anlage von Erbsenfenstern innerhalb andere Feldfruchtkulturen, die zusammenfassend als PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensations-Maßnahmen) bezeichnet werden. PIK-Maßnahmen sind nicht an ein bestimmtes Grundstück gebunden und können innerhalb eines festgelegten Naturraums jährlich auf wechselnden Flächen umgesetzt werden. Feldlerchen meiden höhenwirksamen Strukturen, wie Gehölzen, höheren Bauten und Stromfreileitungstrassen. Entsprechend ist zu beachten, dass mögliche Ausgleichflächen in einer Entfernung von 50 m-100 m zu höhenwirksamen Strukturen liegen müssen, um eine Wirksamkeit zu erlangen.
- Bei einer Aufwertung von ackerbaulich genutzten Flächen kann nachfolgend von etwa 10 Revieren/10 ha ausgegangen werden. So werden beispielsweise bei BAUER et al. (2005) auf Flächen von 20-49 ha als Höchstdichten durchschnittlich 10,4 Reviere/10 ha [6,8-16,6] angegeben. Geht man bei den Flächen für die hier erforderlichen Ausgleichflächen von vergleichbaren Standorten wie im B-Plangebiet mit 7 Revieren/10 ha aus, ist mit der Umsetzung von auf die Feldlerche ausgerichteten Maßnahmen eine Aufwertung von 3 Revieren/10 ha möglich. Bei geringeren oder höheren vorhanden Dichten der Feldlerche auf den infrage kommenden Ausgleichflächen würde sich entsprechend auch die Anzahl der aufzuwertenden Reviere verändern.

A_{CEF}02: Als Ausgleich für die auf der Fläche des B-Plangebiets verloren gehenden zwei Reviere vom Kiebitz wird die Herstellung oder Optimierung einer Blänke/Nassstelle (temporäres Kleinstgewässer) für erforderlich gehalten. Auch wenn sich die verloren gehenden Reviere des Kiebitz auf Ackerstandorten befanden, sollte geprüft werden, ob der Ausgleich gegebenenfalls auf einem Grünlandstandort in der nördlich vom B-Plangebiet gelegenen Niederung der Biese umgesetzt werden kann.

Der Kiebitz kann durch die Anlage von flach überstauten Blänken mit sehr flach auslaufenden Randbereichen und gegebenenfalls einer eingeschlossenen kleinen Kuppe gefordert werden. Durch die flach auslaufenden Randbereiche wird gewährleistet, dass mit den im Jahresverlauf fallenden Wasserständen immer wieder offene, feuchte für Vögel (Limikolen) „stocherfähige“ Flächen als Nahrungshabitat vorhanden sind. Die Geländekuppen können ebenfalls als Nahrungsfläche genutzt werden. Sie stellen jedoch bei noch vorhandenen umgebenden offenen Wasserflächen zunächst geschützt liegende, potentielle Brutplätze für den Kiebitz und andere am Boden brütende Arten dar.

Blänken sind insgesamt so flach zu gestalten, dass deren Trockenfallen im Verlauf des Sommers gewährleistet ist und eine Nutzung/Mahd der Flächen im Jahreslauf erfolgen kann. Um mögliche Bruten oder Jungvögel nicht zu stören, sind die Blänken frühestens ab 1. Juli eines Jahres mitzubewirtschaften. Um den Aufwuchs von Schilf und anderen höherwüchsigen Strukturen im Bereich der Blänken zu vermeiden und den Grünlandcharakter zu erhalten, ist die Mitbewirtschaftung der Blänken im Sommer/Spätsommer (nach dem 1. Juli) erforderlich. Die Bewirtschaftung kann in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sowohl als Mahd als auch als durch Beweidung erfolgen. Ziel der Bewirtschaftung muss eine dauerhafte Offenhaltung der Blänken ohne aufkommende Gehölze und Hochstauden sein. Erst die vollständig abgetrockneten und begrüneten Flächen sollten in die Bewirtschaftung einbezogen werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Bei einer Nutzung durch Beweidung sind gegebenenfalls noch vorhandene temporären Wasserflächen von der Beweidung auszuschließen.

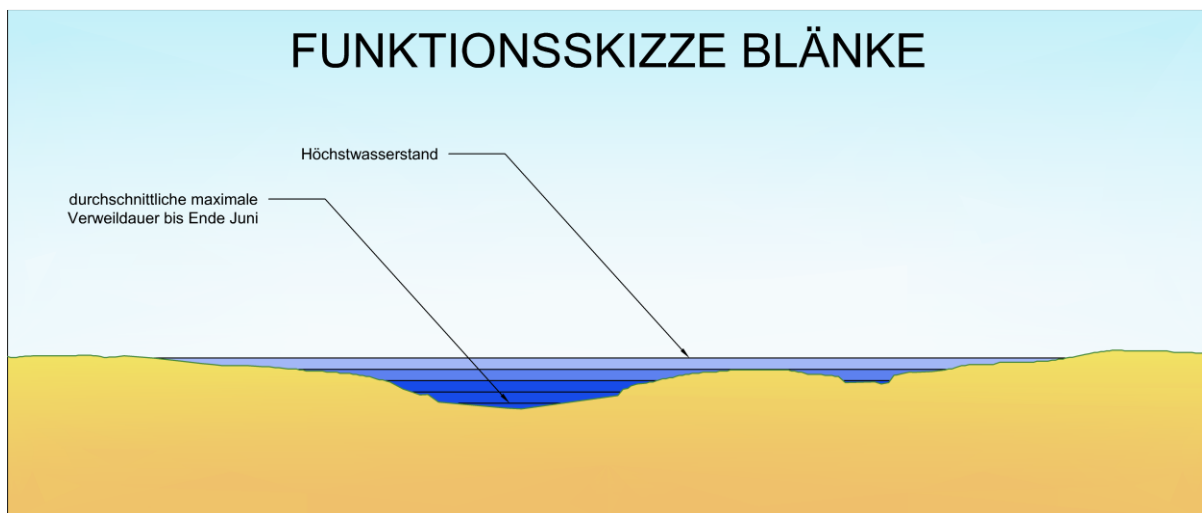


Abb. 4: Funktionsskizze einer Blänke (Klein- und Temporärgewässer)

9 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer ausführlichen Prüfung auf der Grundlage von Daten aus aktuellen Erfassungen, behördlicherseits zur Verfügung gestellten Fachdaten wie aus Literaturquellen herangezogenen Erfassungsdaten wurde festgestellt, dass mit der Realisierung des B-Plan Nr. 9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“ bei Berücksichtigung, Einbeziehung und Umsetzung der benannten Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) und der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für die hier betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die einheimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und sonstigen prüfrelevante Arten die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem geplanten Vorhaben bei Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Schädigungs- bzw. Störungsverbote verletzt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Literatur- / Quellenverzeichnis

- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19: 89-111.
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2019): Liste der Vögel Deutschlands, Version 3.2. - DO-G Radolfzell
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 622 S.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- GEDEON°2014: K. Gedeon, C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GROSSE et al. 2015: W.-R. Grosse, B. Simon, M. Seyring, J. Buschendorf, J. Reusch, F. Schildhauer, A. Westermann & U. Zuppke (Bearb.): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GROSSE, W.-R., R. GÜNTHER (1996): Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758). - In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena: Gustav Fischer Verl.: 343-364.
- GROSSE, W.-R., F. MEYER & M. SEYRING (2020): Rote Listen der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 345-355.
- IHU°(2025a): Bericht zur Erfassung der Brutvögel und Herpeten im Jahr 2025; Vorhaben Bebauungsplan Nr.9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“. (unveröff. Erfassungsbericht)
- IHU°(2025b): Umweltbericht zum Vorhaben: Bebauungsplan Nr.9 Industriegebiet „Abfahrt BAB 14“. (unveröff. Bericht)
- KHURANA, N. (2025): Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 9 Industriegebiet "Abfahrt BAB 14" nördlich der Landstraße L 13, Einheitsgemeinde Osterburg. Planverfasser: Bauamt Stadt Osterburg und Büro für Landschaftsarchitektur, Stadt-, und Dorfplanung, Dipl. Ing. N. Khurana (unveröff. Gutachten)
- KÖRNIG, G., K. HARTENAUER, M. UNRUH, P. SCHNITTER & A. STARK (BEARB.) (2013): Die Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 12 (2013): 336 S.
- LAU (2000) = Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Karte der potentiell natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M 1:200.000. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1 / 2000. 230 S.
- LAU (2025): Auszug aus der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführten Datenbank zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten sowie Biotop- und Lebensraumtypen für das Untersuchungsgebiet: [schriftl. Mitt. im Februar 2025].
- LSBB°(2018) = Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt: Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) – Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Stand Juni 2018.
- MEINIG H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.

- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, welches durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) geändert worden ist.
- NEUMANN, V., W. MALCHAU, A. RÖSSLER & O. BLOCHWITZ (2020): Rote Listen der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) des Landes Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 727-736.
- OLEKSA, A., SZWALKO, P. & R. GAWRONSKI (2003): Pachinca *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) (Coleoptera: Scarabaeoidea) w Polsce - wyxtepowanie, zagrozenia i ochrona. - Rocznik naukowy Polskiego Towarzystwa Ochrony Przyroda „Salamandra“, Poznan 7, 101-122. The Hermit beetle *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) (Coleoptera: Scarabaeoidea) in Poland – occurrence, endangerment and protection. Polnisch, mit englischer Zusammenfassung.
- RANA (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten - Erarbeitung im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung. [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf (Zugriffsdatum: 15.06.2020)]
- REICHHOFF, L. (2001): In: Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 01.01.2001) - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. 332 S.
- RLGAUR = ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Stand 8. Juni 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), 64 S.
- RLGAUR = ROTE LISTE GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, Stand 8. Juni 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichiinae) Teil 1 - Phillipia 10 (3), 157-248.
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: RIES, M., S. BALZER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG & G. MATZKE-HAJEK (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SCHNITTER, P. (BEARB.) (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020): 920 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus. 22: 3-80.
- SCHULZE, M., MICHALAK, I. & S. FISCHER (2022): Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2022): S.67-100.
- SUL (2018) = STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Endbericht, L 13, Osterburg - Storbeck, Ausbau Straße, Neubau Radweg, Kartierung Amphibien und Reptilien.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TROST M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt: Säugetiere (Mammalia), 3. Fassung Stand Dezember 2018. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020, S. 293-302.
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt - Fischotter (*Lutra lutra* L., 1785). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2015. 232 S.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.